

Informationen zur

**Reiseversicherungen für Gruppenreisen**

Versicherungsbestätigung

(SIGNAL IDUNA AB-GRV/B 2014)

SIGNAL IDUNA Allgemeine

Versicherung Aktiengesellschaft

**Stand: 01.03.2018**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben sich für einen leistungsstarken Partner entschieden.

Die SIGNAL IDUNA Gruppe bietet sämtliche Vorsorge- und Finanzprodukte aus einer Hand in einem Haus an. Mit rund 10,5 Millionen versicherten Personen und Verträgen nimmt sie eine hervorragende Stellung im Konzert der großen deutschen Versicherungsgruppen ein.

Mit dieser Broschüre informieren wir Sie über wichtige Vertragsbestimmungen zu Ihrem zukünftigen Versicherungsschutz.

---

## Inhaltsverzeichnis

Für Ihren Vertragsabschluss sind folgende Vertragsbestimmungen, Rechtsverordnungen und Bedingungen relevant. Bitte entnehmen Sie den Versicherungsumfang Ihrer Reiseversicherung Ihrer Reise- / Buchungsbestätigung bzw. Prämienrechnung und dieser Versicherungsbestätigung.

	<b>Seite</b>
Ihre Informationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und nach VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)	
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Versicherungsbestätigung</b>	3
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ihre Reiseversicherungen im Überblick</b>	4
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Kundeninformation zur Gruppenreiseversicherung</b> Informationen nach § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)	6
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Allgemeine Bedingungen für die Gruppenreiseversicherung (SIGNAL IDUNA AB-GRV/B 2014)</b>	7
<input checked="" type="checkbox"/> A – Allgemeine Regelungen	7
<input checked="" type="checkbox"/> B – Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung	12
<input checked="" type="checkbox"/> C – Bedingungen für die Reise-Abbruchkosten-Versicherung	15
<input checked="" type="checkbox"/> D – Bedingungen für die Reise-Gepäckversicherung	17
<input checked="" type="checkbox"/> E – Bedingungen für die Reise-Krankenversicherung	19
<input checked="" type="checkbox"/> Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtenbindungserklärung für die Reiseversicherung und Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz und weitere Datenschutzhinweise zum Antrag	24
<input checked="" type="checkbox"/> Übersicht der Dienstleister der SIGNAL IDUNA Gruppe	26

## Ihre Versicherungsbestätigung

gültig ab 03/2018

Gilt nur in Verbindung mit der Reise- / Buchungsbestätigung bzw. Prämienrechnung. Auf der Grundlage eines mit dem Reiseveranstalter (Versicherungsnehmer) abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrages gewährt die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG dem/den Reiseteilnehmer(n) Versicherungsschutz für die gebuchte und versicherte Reise entsprechend der abgeschlossenen Reiseversicherung und vereinbarten Versicherungssummen. Die Ausübung der Rechte im Leistungsfall steht den versicherten Personen direkt zu.

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach dem/den in der Reise- / Buchungsbestätigung / Bestätigung des Versicherungsschutzes dokumentierten Tarif(en), Prämien, Versicherungsleistungen und dieser Versicherungsbestätigung, welche die Versicherungsbedingungen beinhaltet. Versicherungsschutz besteht nur für die namentlich auf der Reise- / Buchungsbestätigung / Bestätigung des Versicherungsschutzes aufgeführte(n) Person(en) und mit Einzahlung der Prämie beim Reiseveranstalter im Rahmen der auf der Reise- / Buchungsbestätigung bzw. Prämienrechnung dokumentierten Tarife. Die abgeschlossene Reiseversicherung entnehmen Sie bitte der Reise- / Buchungsbestätigung / Bestätigung des Versicherungsschutzes Ihres Veranstalters und den nachstehend vollständig abgedruckten Tarif- und Verbraucherinformationen sowie den Versicherungsbedingungen. Die Versicherungssumme entspricht dem voll ausgeschriebenen Reisepreis. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z.B. Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

Die Versicherungsprämie ist sofort nach Abschluss der Versicherung fällig und bei Aushändigung der Reise- / Buchungsbestätigung / Bestätigung des Versicherungsschutzes mit der Versicherungsbestätigung zu bezahlen. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die Prämie bis zum Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt ist, es sei denn, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

In der Reise-Rücktrittsversicherung beginnt der Versicherungsschutz frühestens mit Abschluss der Versicherung für die gebuchte Reise und mit Einzahlung der Versicherungsprämie innerhalb der Abschlussfrist beim Reiseveranstalter. Der Versicherungsschutz besteht nach Beitragszahlung (d.h. nach Eingang des Überweisungsbetrages beim Reiseveranstalter) für die gebuchte und versicherte Reise, jedoch vor Antritt der Reise und gilt bis zum Ende der Reise. In den übrigen Versicherungssparten beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit dem Antritt der versicherten Reise (in der Reise-Krankenversicherung mit dem Grenzübertritt ins Ausland bzw. in der Reise-Gepäckversicherung mit dem Verlassen der Wohnung zum Zwecke des Reiseantritts) und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt (in der Reise-Krankenversicherung mit dem Grenzübertritt ins Heimatland bzw. in der Reise-Gepäckversicherung nach Rückkehr in seine Wohnung), spätestens jedoch mit der Beendigung der versicherten Reise.

Stornierungen der Versicherung können grundsätzlich nur beim Reiseveranstalter durchgeführt werden, bei dem der betreffende Versicherungsabschluss stattgefunden hat. Es gelten die Versicherungsbedingungen (SIGNAL IDUNA AB-GRV/B 2014) der SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Von den angebotenen Versicherungssummen, Tarifen und Versicherungsbedingungen darf nicht abgewichen werden. Die Versicherungssteuer ist in den Prämien enthalten. Der Prämienanteil für die Reise-Krankenversicherung ist gemäß § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz versicherungsteuerfrei. Gebühren werden nicht erhoben.

Zum Nachweis ist im Schadenfall die Reise- / Buchungsbestätigung bzw. Prämienrechnung mit der Versicherungsbestätigung einzureichen.

SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft



Ulrich Leitermann



Dr. Stefan Kutz

## Ihre Reiseversicherungen im Überblick

Je nach gewähltem Tarif beinhaltet Ihre zeitlich befristete Reiseversicherung unterschiedliche Versicherungen. Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach dem/den vereinbarten Tarif(en), Versicherungsleistungen und wenn dafür Prämie entrichtet wurde:

Die **Reise-Rücktrittsversicherung** ohne Selbstbehalt beinhaltet eine **Reise-Rücktrittskosten- inkl. Reise-Abbruchkosten-Versicherung** und je nachdem, welcher Tarif beantragt wurde, ist zusätzlich der Reise-Ausfall-Schutz versichert.

oder

Das **Reise-Paket** ohne Selbstbehalt beinhaltet eine **Reise-Rücktrittskosten- inkl. Reise-Abbruchkosten-Versicherung, Reise-Kranken- und Reise-Gepäckversicherung** und je nachdem, welcher Tarif beantragt wurde, ist zusätzlich der Reise-Ausfall-Schutz versichert.

### Geltungsbereich:

Weltweit. Die im Reise-Paket enthaltene Reise-Krankenversicherung gilt nur für Reisen im Ausland. Als Ausland gilt nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen oder zusätzlichen Wohnsitz hat.

Der Versicherungsschutz besteht für die einmalige Reise im vereinbarten Zeitraum. Versicherbar sind Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben, sich also überwiegend in Deutschland aufhalten und hier gemeldet sind.

### Die wichtigsten Leistungen beschreiben wir hier:

Die **Reise-Rücktrittskosten-Versicherung, Teil B:** in Reise-Rücktrittsversicherung oder im Reise-Paket enthalten

Kann die gebuchte und versicherte Reise aus einem der versicherten Gründe nicht angetreten werden, erstatten wir

- die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Arrangement;
- das bei der Buchung vereinbarte, dem Reisevermittler vertraglich geschuldete und in Rechnung gestellte Vermittlungsentgelt;
- bei Teilstornierung des gebuchten und versicherten Doppelzimmers den in Rechnung gestellten Einzelzimmer-Zuschlag oder den Mehrpreis;
- die vertraglich geschuldeten Umbuchungskosten, bis max. zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme aus einem versicherten Ereignis oder bis maximal 40 EUR je versicherte Person bei Umbuchung bis spätestens 42 Tage vor Antritt der Reise aus nicht versicherten Gründen;
- die nachweislich entstandenen zusätzlichen Kosten der Hinreise und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten, bei verspätetem Reiseantritt aus versichertem Anlass oder wegen der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mehr als 2 Stunden.

Der **Reise-Ausfall-Schutz**, sofern vereinbart deckt die vertraglich geschuldeten Stornokosten der ganzen Mannschaft, wenn

- mindestens drei versicherte Mitspieler der Mannschaft aus versichertem Anlass nicht teilnehmen können oder
- die aufsichtführende Person wegen eines versicherten Ereignisses ausfällt und keine Ersatzperson einspringen kann.

In diesen Fällen kann die gesamte Mannschaft von der Reise zurücktreten. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Ziffer B.1.1.4.

Die **Reise-Abbruchkosten-Versicherung, Teil C:** in Reise-Rücktrittsversicherung oder im Reise-Paket enthalten

Wir erbringen Entschädigungen bei nicht planmäßiger Teilnahme an der versicherten Reise bzw. bei deren Beendigung wegen eines der versicherten Gründe für

- die nachgewiesene Kosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität, sofern die Rückreise mitgebucht und mitversichert worden ist;
- nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen:
  - Ersatz des gesamten Reisepreises bei Abbruch der versicherten Reise innerhalb der ersten Reisehälfte (max. bis 8. Reisetag) oder
  - Ersatz des anteiligen Reisepreises bei Nichtinanspruchnahme gebuchter Reiseleistung ab der zweiten Reisehälfte (spät. ab 9. Reisetag);
- zusätzliche Nachreisekosten bei Unterbrechung der versicherten Rundreise, die die versicherte Person aufwenden muss, um von

dem Ort, an dem die Reise unterbrochen wurde, wieder zur Reisegruppe zu gelangen, maximal bis zum Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistungen;

- verlängerten Aufenthalt wegen Tod, unerwartete schwere Erkrankung oder schwerer Unfall am Urlaubsort: die nachgewiesenen zusätzlichen Aufwendungen der versicherten Person für die außerplanmäßige Rückreise und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten;
- nachweislich entstandene zusätzliche Kosten der Rückreise und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten: bei verspätetem Antritt der Rückreise aus versichertem Anlass oder wegen der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mehr als 2 Stunden.

Als versicherte Gründe bei Rücktritt B.2 oder Abbruch B.2.1.1 der Reise gelten unter anderem Tod, schwerer Unfall, unerwartet schwere Erkrankung etc. der versicherten Person oder ihrer Angehörigen. Die Einzelheiten, wann eine schwere Erkrankung „unerwartet“ ist, entnehmen Sie der Ziffer B.2.1.1 c).

### Bitte beachten Sie folgende Abschlussfristen:

Der Abschluss dieser Versicherung muss bei Buchung der Reise, spätestens jedoch 30 Tage vor Antritt der Reise vorgenommen werden. Bei Buchung ab dem 29. Tag vor Beginn der Reise muss der Versicherungsabschluss sofort, spätestens am dritten Werktag nach der Reisebuchung erfolgen.

Unsere Leistungen sind durch die Versicherungssumme begrenzt (B.7). Entsprechend Ihrer Prämie gelten die vereinbarten Höchstleistungen. Diese Aufzählung ist nicht vollständig. Zu den Ausschlüssen: Ziffer B.1 bis B.2 und C.1.

### Die Reise-Gepäckversicherung, Teil D:

nur im Reise-Paket enthalten

Versichert ist das gesamte private Reisegepäck der versicherten Person. Als privates Reisgepäck gelten sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während der Reise mitgeführt, am Körper getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden. Wir leisten den Zeitwert,

- wenn das mitgeführte Gepäck abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird, solange es sich im Gewahrsam eines Beförderungsbetriebes befindet;
- wenn das aufgegebenes Gepäck abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Transportmittelunfall, Elementarereignisse und höhere Gewalt (D.1 bis D.2). Gehen versicherte Sachen verloren, ersetzen wir den Versicherungswert zur Zeit des Schadeneintritts und für beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten (D.3);
- wenn aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie Sie oder die versicherte Person erreicht. Ersetzt werden die nachgewiesenen Aufwendungen zur Wiedererlangung des Gepäcks oder für notwendige Ersatzbeschaffung zur Fortsetzung der Reise je Versicherungsfall insgesamt bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme.

Eingeschränkter Versicherungsschutz besteht u. a. für Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall, Video-, Film- und Fotoapparate, Geräte der Daten-, Informations- oder Spieltechnik jeweils mit Zubehör sowie Brillen, Kontaktlinsen und Zahnpangens (D.2.2). Unsere Leistung ist auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt (D.3).

### Die Reise-Krankenversicherung, Teil E:

nur im Reise-Paket enthalten

Versichert ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen einer auf der Auslandsreise

- auftretenden Krankheit, Unfallverletzung
- oder eines anderen im Vertrag genannten Ereignisses;

zusätzlich die hiermit unmittelbar im Zusammenhang stehende Dienstleistungen (Ziffer E.2.2.5). Der von Ihnen gewählte Versicherungsschutz umfasst:

- 100 % Kostenerstattung für Aufwendungen einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung im Ausland\*, und zwar
- für ambulante und stationäre Heilbehandlung,
- für ärztlich verordnete Arznei-, Verband- und Hilfsmittel (ohne Sehhilfen und Hörgeräte),
- für ärztlich verordnete Inhalationen, Krankengymnastik, Massagen und medizinische Bäder,

- für schmerzstillende Zahnbehandlung, Füllungen in einfacher Ausführung und Reparatur von bereits vorhandenem Zahnersatz,
- für die Mehrkosten eines medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransports nach Deutschland (auch im Ambulanzflugzeug);
- für die Bestattung im Ausland oder Überführung an den ständigen Wohnsitz bis zu 11.000 EUR.
- für Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus für versicherte Kinder bis 16 Jahre, bis max. 14 Tage
- für Reisebetreuung bzw. Rückholung der versicherten Kindern bis 16 Jahre, bei einem Krankenhausaufenthalt aller Betreuungspersonen.

\*Als Ausland gelten nicht das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie das Staatsgebiet, in dem die versicherte Person einen zusätzlichen Wohnsitz hat.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Ziffer E.2.

**Bei Fragen zu Ihrer Reise- / Buchungsbestätigung wenden Sie sich an Ihren Reiseveranstalter.**

**Bei Fragen zur Schadenmeldung / -bearbeitung zur Reise-Rücktritt, Reise-Kranken und Reise-Gepäck**

**Telefon: 0 40 / 41 24-4988**  
(Montag bis Freitag 08.00 bis 18.00 Uhr)

#### Wichtige Hinweise im Schadenfall – SIGNAL IDUNA!

##### Was müssen Sie tun, wenn ein Schadenfall bzw. Versicherungsfall eingetreten ist?

Sie haben beim Eintritt des Schaden-/Versicherungsfalles nach A.9, B.6.4, D.5 und E.5:

- Uns jeden Schaden unverzüglich anzuzeigen, insbesondere das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen
- Den Schaden so gering wie möglich zu halten und unsere Weisungen beachten
- Alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte
- Bei der Aufklärung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht mitzuwirken
- Uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten
- Uns Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe und sonstige für die Ermittlung der Leistung maßgeblichen Informationen auf Verlangen zur Verfügung stellen
- Soweit erforderlich Dritte (z. B. behandelnden Ärzte sowie andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden) von ihrer Schweigepflicht entbinden, damit wir unserer Leistungspflicht nachkommen können.
- Uns die Reise-/Buchungsbestätigung bzw. Prämienrechnung, den Prämien-Einzahlungsbeleg, die Versicherungsbestätigung zum Nachweis der abgeschlossenen Versicherung zusammen mit der unterschriebenen Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung für die Reiseversicherung einzureichen.

Wenn durch unsere Leistungen Ihre Ansprüche gegenüber Dritten auf uns übergehen, müssen Sie uns bei deren Geltendmachung unterstützen. Sie müssen uns die hierfür benötigten Unterlagen zur Verfügung stellen.

##### Beim finanziellen Schaden durch Nichtantritt oder Abbruch der Reise (Reise-Rücktrittskosten-Versicherung inkl. Reise-Abbruchkosten-Versicherung)

Was ist Bei Nichtantritt oder Abbruch der Reise zu beachten:

- Beim Eintritt des Versicherungsfalles ist die Reise unverzüglich bei der Buchungsstelle, bei der Sie die Reise/Ferienwohnung gebucht haben, zu stornieren.
- Bei verspäteter Hinreise oder außerplanmäßiger Rückreise werden die nachgewiesenen zusätzlichen Hin- bzw. Rückreisekosten ersetzt.
- Uns sind Kopien der gesamten Buchungsunterlagen / Reise-Buchungsbestätigung (mit Angabe der gebuchten Leistung, der Reisetilnehmer und des Reisepreises), Versicherungsbestätigung,

ein Einzahlungsbeleg (z.B. Kopie Kontoauszug), die ORIGINAL Stornorechnungen, ein Nachweis für den Rücktritt/verspäteten Antritt/Abbruch der Reise (z. B. ärztliches Attest mit genauer Diagnose, Behandlungsdaten, Name/Geburtsdatum der behandelten Person, Kopie der Sterbeurkunde usw.) samt der Reisebuchungs-Nummer einzureichen.

##### Bei einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung im Ausland (Reise-Krankenversicherung)

Informieren Sie uns vor Beginn umfangreicher diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen, vor einem stationärem Aufenthalt oder einem Krankenrücktransport aus dem Ausland über unser **24-Stunden-Notfall-Telefon +49 (0) 221 – 82 77 557**.

##### Folgende Unterlagen benötigen wir im Schadenfall:

- Bei ambulanter Behandlung: Arztbericht, Arztrechnungen, Rezepte, Kassenbelege
- Bei stationärer Behandlung: Krankenhausbericht samt den -rechnungen
- Bei medizinisch sinnvollem und ärztlich angeordnetem Krankenrücktransport aus dem Ausland: eine ärztliche Bescheinigung einzureichen, wenn die Vermittlung ohne unserer Notrufzentrale erfolgt ist
- Arznei-, Hilfs- und Verbandsmittel: Rechnungen mit ärztlichen Verordnung
- Bei Zahnbehandlung müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlung enthalten.
- Überführung aus dem Ausland oder Bestattung im Ausland eine amtliche oder ärztliche Bescheinigung über die Todesursache
- Bei Beteiligung anderer Krankenversicherer: genügen uns Zweitschriften der Belege mit Vorleistungsvermerk.

Senden Sie uns Kostenbelege bitte im ORIGINAL zu. Die Rechnungen enthalten folgende Angaben: Rechnungsaussteller, -datum, Name und Anschrift der behandelten Person, Diagnose/Krankheitsbezeichnung, Behandlungsdaten, Beginn und Ende der stationären Behandlung, Einzelleistungen des Arztes/Krankenhauses, Umtauschquittungen oder Kreditkartenabrechnungen (Kopie), genau Bezeichnung der ausländischen Währung; aus den Rezepten geht darüber hinaus das verordnete Arzneimittel, der Preis und der Stempel der Apotheke deutlich hervor.

##### Reise-Gepäckverlust weltweit (Reise-Gepäckversicherung)

Was ist zu beachten, wenn Sie ihr Reisegepäck beschädigt wird oder abhandelt:

- Schildern Sie uns bitte den genauen Schadenhergang.
- Helfen Sie uns bei der Feststellung von Ursache und Höhe des Schadens, indem Sie Auskünfte erteilen und Belege beibringen.
- Schäden nach Möglichkeit abwenden und mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte (z. B. Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Gastwirt) form- und fristgerecht geltend machen oder auf andere Weise sicherstellen.
- Zu den in Verlust geratenen oder beschädigten Sachen senden Sie uns die ORIGINAL-Beschaffungsbelege, Garantiekarten, hilfsweise Kaufnachweise wie Kontoauszüge oder Kreditkartenbelege ein.
- Schäden durch strafbare Handlungen Dritter (z.B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) sind der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen und sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen. Es ist ein Antrag auf Verfolgung gegen Unbekannt bzw. gegen die Tätig zu stellen.
- Schäden, die während des Transports durch ein Beförderungsunternehmen oder in einer Unterkunft entstehen, sind diesen unverzüglich zu melden. Uns ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
- Bei Flug-/Bahnreisen benötigen wir den Flug- bzw. Fahrschein mit den Gepäckabschnitten. Bei Verlust oder Beschädigung des Gepäckstücks benötigen wir eine Bestätigung der Flug-/Bahngesellschaft über vergebliche Suche und den endgültigen Verlust.
- Haben Sie Gegenstände verloren, sind Nachforschungen im Fundbüro anzustellen.

##### Wohin soll ich meine Schadenmeldung senden?

Belege/Rechnungen im ORIGINAL senden Sie bitte zur Leistungsabrechnung an folgende Adresse:

**SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG**  
**krSB-92515 Reiseversicherung**  
**Neue Rabenstraße 15-19**  
**20351 Hamburg**

## Kundeninformation zur Reiseversicherungen für Gruppenreisen ohne Selbstbehalt Informationen nach § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)

### Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers / Vertretungsberechtigte Personen

SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG  
Joseph-Scherer-Str. 3  
44139 Dortmund

Handelsregister B 19108, AG Dortmund

Vertreten durch die Vorstände:  
Ulrich Leitermann (Vorsitzender), Martin Berger,  
Dr. Karl-Josef Bierth, Michael Johnigk, Dr. Stefan Kutz,  
Clemens Vatter, Prof. Dr. Markus Warg.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Reinhold Schulte

Internet: [www.signal-iduna.de](http://www.signal-iduna.de)  
E-Mail: [info@signal-iduna.de](mailto:info@signal-iduna.de)

### Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers besteht im Abschluss und in der Verwaltung sowie Durchführung von Versicherungsverträgen.

### Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Art, Umfang und Fälligkeit

Auf der Grundlage des mit dem Reiseveranstalter (Versicherungsnehmer) abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrages gewährt die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG dem/den Reiseteilnehmer(n) Versicherungsschutz für die gebuchte und versicherte Reise entsprechend der abgeschlossenen Reiseversicherung und vereinbarten Versicherungssummen. Versicherungsschutz besteht nur für die namentlich auf der Reise- / Buchungsbestätigung / Bestätigung des Versicherungsschutzes aufgeführte(n) Person(en) und mit Einzahlung der Prämie beim Reiseveranstalter im Rahmen der auf der Reise- / Buchungsbestätigung bzw. Prämienrechnung dokumentierten Versicherungen und dazugehörigen Versicherungsbedingungen. Für alle in der Versicherungsbestätigung dokumentierten Reiseversicherungen gelten die jeweiligen Teile der SIGNAL IDUNA AB-GRV/B 2014.

### Höhe und Fälligkeit der Leistung

Die Höhe der Prämie richtet sich nach dem Tarif und der vereinbarten Versicherungssumme. Den Gesamtpreis für die abgeschlossene Versicherung entnehmen Sie bitte Ihrer Reise- / Buchungsbestätigung bzw. Prämienrechnung. Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach dem gewählten Tarif und der vereinbarten Versicherungssumme. Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Prüfung des Anspruches durch uns infolge eines Verschuldens der Versicherten gehindert ist.

### Recht im Schadenfall

Die Ausübung der Rechte im Schadenfall steht den versicherten Personen direkt zu.

### Zustandekommen des Vertrages

Die Vermittlung des Versicherungsschutzes erfolgt auf der Grundlage des mit dem Reiseveranstalter abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrages in der Weise, dass dieser den Beitritt über sein Buchungssystem zusammen mit der Buchung der Reise seinen Reiseteilnehmern anbietet. Die Reiseteilnehmer (Versicherte Personen) schließen die gewünschte Versicherung über das Buchungssystem des Reiseveranstalters ab. Dem Reisenden geht die Reise- / Buchungsbestätigung bzw. Prämienrechnung mit dem in den Tarifen niedergelegten Umfang (Nachweis über den Abschluss der Versicherung) zusammen mit der Versicherungsbestätigung zu. Die Versicherung muss vor Beginn der Reise für die gesamte Dauer der Reise abgeschlossen werden. Die Erst- oder Einmalprämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechtes – unverzüglich nach Abschluss der Versicherung fällig. Die Prämie gilt als gezahlt, sobald die Prämienbelastung auf Ihrem Konto erfolgt.

In der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung beginnt der Versicherungsschutz mit dem Abschluss der Versicherung für die gebuchte Reise und mit Einzahlung der Versicherungsprämie innerhalb der Abschlussfrist. Der Versicherungsschutz besteht nach Beitragszahlung (d.h. nach Eingang des Überweisungsbetrages beim Reiseveranstalter) für die gebuchte und versicherte Reise, jedoch vor Antritt der Reise und gilt bis zum Ende der Reise. In den übrigen Versicherungssparten besteht der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Er gilt nicht vor Abschluss des Vertrages, nicht vor Antritt der Reise, nicht vor Beginn des Auslandsaufenthaltes und

nicht vor Zahlung der Prämie. Die Reise gilt als angetreten, wenn die erste Reiseleistung ganz oder zum Teil in Anspruch genommen wird.

### Widerrufsrecht bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und dieser Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 g Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit Artikel 246 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum BGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

### Der Widerruf ist zu richten an:

Ballfreunde GmbH, Waldweg 13, 21435 Wentorf oder  
[info@ballfreunde.com](mailto:info@ballfreunde.com).

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil Ihres Beitrages, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dieser Anteil berechnet sich wie folgt: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit 1/45 des Einmalprämie.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

### Kündigung / Beendigung des Vertrages

Die Reiseversicherung ist je nach vereinbarter Dauer befristet. Die genaue Vertragsdauer legen Sie selbst durch die Angabe Ihrer Reisedaten bei der Reisebuchung fest. Die Versicherung endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens mit der Beendigung der versicherten Reise, bzw. in der Reise-Krankenversicherung mit dem Grenzübertritt nach Deutschland. In der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung mit dem planmäßigen Antritt bzw. in der Reise-Abbruchversicherung mit der planmäßigen Beendigung der versicherten Reise. Eine Kündigung ist nicht erforderlich.

### Mitgliedstaaten der EU, deren Recht der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Vertrages zugrunde gelegt wird.

Es wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde gelegt.

### Sprache der Vertragsbedingungen und der Vertragsinformationen / Sprache der Kommunikation zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit

Die Versicherungsbedingungen und die vorab ausgehändigten Informationen werden in deutscher Sprache verfasst. Wir verpflichten uns, die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages in deutscher Sprache zu führen.

### Möglichkeiten des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Was ist, wenn es zu Beschwerden oder Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und uns kommt? Dann kann eine Schlichtungsstelle nach § 214 VVG eingeschaltet werden: Sie können sich an den Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin wenden.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt davon unberührt.

### Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Eine Beschwerde können Sie auch direkt richten an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

## Allgemeine Bedingungen für die Gruppenreiseversicherung (SIGNAL IDUNA AB-GRV/B 2014)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die nachfolgenden Bestimmungen gelten, wenn Sie die hier abgedruckten Versicherungssparten Teile B bis E als Versicherung für eine einzelne Reise mit uns vereinbaren (Gruppenreiseversicherung). Die Allgemeinen Regelungen nach Teil A gelten für die Teile B bis E gleichermaßen.

Grundlage für Ihren Vertrag sind diese Allgemeinen Bedingungen und – wenn mit Ihnen vereinbart – weitere Bedingungen. Zusammen mit dem Antrag und dem Versicherungsschein legen sie den Inhalt Ihrer mit uns vereinbarten Leistungen fest. Sie sind wichtige Dokumente.

Bitte lesen Sie die Allgemeinen Bedingungen daher vollständig und gründlich durch und bewahren Sie sie sorgfältig auf. So können Sie auch später, im Leistungsfall, alles Wichtige noch einmal nachlesen.

Wenn ein Leistungsfall eintritt, benachrichtigen Sie uns bitte möglichst schnell. Wir klären dann mit Ihnen das weitere Vorgehen.

Ihre SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG

### Wer ist wer?

- Ballfreunde GmbH ist unser Versicherungsnehmer und damit unser Vertragspartner.
- Versicherte Person, sind die nach den Vereinbarungen des Gruppenversicherungsvertrages bestimmten Personen, soweit sie zum Versicherungsschutz angemeldet sind. ist jeder, für den Sie Versicherungsschutz mit uns vereinbart haben. Das können Sie selbst und andere Personen sein.
- Wir, die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG, erbringen die vereinbarten Leistungen.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		Seite		Seite
<b>A</b>	<b>Allgemeine Regelungen</b>	<b>7</b>	<b>D</b>	<b>Die Leistungen der Reise-Gepäckversicherung</b>
<b>B</b>	<b>Die Leistungen der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung</b>	<b>12</b>	<b>E</b>	<b>Die Leistungen der Reise-Krankenversicherung</b>
<b>C</b>	<b>Die Leistungen der Reise-Abbruchkosten-Versicherung</b>	<b>15</b>		<b>19</b>

## A Allgemeine Regelungen

### Versicherungsfähigkeit und Versicherungsumfang

#### A.1 Wer kann versichert werden?

##### A.1.1 Versicherungsfähige Personen

Versicherungsfähig sind alle Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben. Als ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

##### A.1.2 Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein, -nachweis oder der Reisebestätigung des Reiseveranstalters namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein bzw. -nachweis beschriebene Personenkreis, für die die vereinbarte Prämie bezahlt wurde.

#### A.2 Wo besteht Versicherungsschutz?

##### A.2.1 Bei der Versicherung für eine Reise

###### A.2.1.1 Versicherungsschutz in der Welt

Während der Wirksamkeit des Vertrages haben Sie einen weltweiten Versicherungsschutz rund um die Uhr, wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.

###### A.2.1.2 Versicherungsschutz in Europa

Bei Vereinbarung einer europaweiten Absicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Reisen in den geographischen Grenzen Europas einschließlich Kanarische Inseln, Madeira und Azoren.

#### A.2.2 Regionale Einschränkung

In der Reise-Kranken- und Reise-Beistandsleistungsversicherung (Teil E und F) besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Schadenereignisse im Ausland.

Als Ausland gelten nicht das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie das Staatsgebiet, in dem die versicherte Person einen zusätzlichen Wohnsitz hat.

#### A.3 Was ist versichert?

##### A.3.1

Versicherungsschutz besteht für die jeweils versicherte private oder berufliche Reise / das versicherte Arrangement im vereinbarten Zeitraum. Der Versicherungsschutz ist für die gesamte Reisedauer abzuschließen.

Für Reisen innerhalb Deutschlands sowie in einem Staatsgebiet, in dem die versicherte Person einen zusätzlichen Wohnsitz hat, gilt: Hier sind nur solche Reisen versichert, bei denen die Entfernung zwischen dem Wohnsitz der versicherten Person und dem Zielort mehr als 50 km Luftlinie beträgt. Fahrten, Gänge und Wege von und zur Arbeitsstätte der versicherten Person gelten nicht als Reise.

##### A.3.2

In der Reise-Rücktrittskosten- und der Reise-Abbruchkosten-Versicherung (Teil B und C) besteht der Versicherungsschutz, wenn die Reise während des versicherten Zeitraumes gebucht wurde und der Versicherungsfall innerhalb der Laufzeit der Versicherung eingetreten ist.

##### A.3.3

Als eine Reise gelten alle Reisebausteine und Einzelreiseleistungen, die zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmt und genutzt werden. Die Reise wird mit Inanspruchnahme der ersten Teil-/Leistung insgesamt ange-

	treten und endet mit der Nutzung der letzten Teil-/Leistung		schluss des Versicherungsvertrages für die gebuchte Reise bzw. dem Beitritt zur Gruppenversicherung und mit Einzahlung der Prämie bzw. des Beitrages zum Gruppenversicherungsbeitritt.
<b>A.4</b>	<b>Was ist nicht versichert?</b>		
	Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn		Der Versicherungsabschluss muss bei Buchung der Reise, spätestens jedoch 30 Tage vor Antritt der Reise vorgenommen werden. Ab dem 29. Tag vor Reisebeginn muss der Versicherungsabschluss sofort, spätestens jedoch am 3. Werktag nach der Buchung erfolgen.
A.4.1	Sie bzw. eine versicherte Person den Schaden vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.		Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.
A.4.2	Sie bzw. eine versicherte Person uns nach Eintritt eines Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind;	A.5.2	In den übrigen Versicherungssparten
A.4.3	eine Erstattung abgelehnt wurde und der Anspruch auf Leistung nicht gerichtlich geltend gemacht wird.		beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit dem Antritt der versicherten Reise, wobei der Versicherungsbeginn vor Antritt der Reise, spätestens am Tag des Reisebeginns liegen muss. In der Reise-Krankenversicherung beginnt der Versicherungsschutz nicht vor Grenzüberschreitung ins Ausland.
A.4.4	Neben den in den Teilen B bis E aufgeführten Einschränkungen und Ausschlüssen sind generell nicht versichert:		Für Versicherungsfälle, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages, jedoch vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht. Dies gilt auch für Reisen, die vor Abschluss des Versicherungsvertrages angetreten werden.
A.4.4.1	die Gefahren aus Kriegseignissen oder inneren Unruhen;	<b>A.6</b>	<b>Dauer des Vertrages, Kündigungsmöglichkeiten</b>
	Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegseignissen oder inneren Unruhen betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des 14. Tages nach Beginn eines Krieges oder der inneren Unruhen auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.	<b>A.6.1</b>	<b>Grundsatz</b>
	Diese Erweiterung gilt nicht bei Reisen in und durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder innere Unruhen herrschen. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder den inneren Unruhen.		Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein bzw. in der Reisebestätigung angegebene Zeit abgeschlossen.
A.4.4.2	die Gefahren von terroristischen oder politischen Gewalttätigkeiten, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen;	<b>A.6.2</b>	<b>Vertragsdauer bei der Einzel-Reiseversicherung</b>
A.4.4.3	die Gefahren aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung;		Der Versicherungsschutz verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.
A.4.4.4	die Gefahren der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;	<b>A.6.2.1</b>	<b>Wenn eine Reise-Gepäckversicherung vereinbart wurde, gilt:</b>
A.4.4.5	Schäden, die bei der Teilnahme an Rennen mit Motorfahrzeugen entstehen.		Wird bei Reisen mit dem Kraftfahrzeug das Reisegepäck nicht unverzüglich nach der Ankunft am Wohnort entladen, endet der Versicherungsschutz bereits mit der Ankunft.
	Teilnehmer ist jeder Fahrer, Beifahrer oder Insasse des Motorfahrzeugs.	<b>A.6.3</b>	<b>Beendigung der Versicherung bei Tod / Verzug ins Ausland</b>
	Rennen sind solche Wettfahrten oder dazugehörige Übungsfahrten, bei denen es auch auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.		Der Versicherungsschutz endet mit dem Tod des Versicherungsnehmers oder mit seinem Wegzug aus Deutschland. Die versicherten Personen haben dann das Recht, den Vertrag unter Benennung des künftigen Versicherungsnehmers fortzusetzen. Diese Erklärung ist uns gegenüber innerhalb eines Monats nach dem Tod oder dem Wegzug des Versicherungsnehmers abzugeben.
A.4.4.6	die Gefahren der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;		Bei Tod oder Wegzug einer versicherten Person endet nur das Versicherungsverhältnis der versicherten Person.
A.4.4.7	Expeditionen, sofern nicht etwas Anderes mit unserer Hauptverwaltung in Dortmund vereinbart wurde.	<b>A.6.4</b>	<b>Kündigung nach Versicherungsfall</b>
			Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können Sie und wir den gesamten Vertrag oder die Versicherung für einzelne versicherte Personen kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.
<b>Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung</b>		<b>A.6.4.1</b>	<b>Kündigung durch Sie</b>
<b>A.5</b>	<b>Beginn des Versicherungsschutzes</b>		Sie können bestimmen, ob Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden soll.
	Der Versicherungsschutz tritt nur dann in Kraft, wenn die Prämie nach A.7.2 oder A.7.4		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vor Reiseantritt bzw.</li> <li>• bei der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung innerhalb der Abschlussfrist nach A.5.1</li> </ul>		
	gezahlt wurde.		
A.5.1	In der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung einschließlich Reise-Abbruchkosten-Versicherung (Teil B und C) gilt:		
	Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), d.h. mit dem Ab-		

A.6.4.2	Kündigung durch uns Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen, frühestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise, wirksam.	A.7.3.2.2	Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der 14-tägigen Zahlungsfrist ein und ist zu diesem Zeitpunkt die Prämie noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.  Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Prämien nach Ablauf der 14-tägigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist dergestalt erfolgen, dass sie mit dem Fristablauf wirksam wird, wenn Sie in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf haben wir Sie hinzuweisen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie die rückständige Folgeprämie zuzüglich des Verzugschadens innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen.  Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der 14-tägigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.  Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung: Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.
<b>A.7</b>	<b>Zahlung der Versicherungsbeiträge (Prämien)</b>		
<b>A.7.1</b>	<b>Prämie</b> Die Prämie kann je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalprämie) oder durch Jahresprämie (laufende Prämie) entrichtet werden. Bei jährlicher Prämienzahlung ist die Prämie - entsprechend der Zahlungsweise - jährlich im Voraus zu entrichten.		
A.7.1.2	Versicherungsteuer  Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat. Der Ausweis erfolgt in der Prämienrechnung.  Die Reise-Krankenversicherung (Teil E) ist versicherungsteuerfrei. In der Prämienberechnung weisen wir deshalb diesen Prämienanteil gesondert aus.		
<b>A.7.2</b>	<b>Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung</b>		
A.7.2.1	Die erste oder einmalige Prämie (einschließlich der gesetzlichen Versicherungsteuer) bzw. der Beitrag zum Gruppenversicherungsbeitrag ist sofort nach Abschluss des Vertrages fällig und bei Aushändigung des Versicherungsscheins bzw. mit Beitritt zum Gruppenvertrag zu zahlen.		
A.7.2.2	<u>Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung gilt:</u> a) Wurde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, gelten die Bestimmungen nach A.7.4. b) Erfolgt die Zahlung per Kreditkarte, gilt die Prämie mit positiver Autorisierung des Kreditkartenunternehmens als gezahlt. c) Erfolgt die Zahlung über andere Wege, z. B. PayPal, Sofort-Überweisung, gilt die Prämie mit positiver Autorisierung bzw. Zahlungseingang bei uns als gezahlt.	<b>A.7.4</b>	<b>Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat</b>
A.7.2.3	Nicht rechtzeitige Zahlung (Verzug)  Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Wir sind nur leistungsfrei, wenn Sie durch eine gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht wurden.	A.7.4.1	Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
A.7.2.4	Rücktritt  Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach A.7.2.1 maßgeblichen Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten hatten.	A.7.4.2	Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
<b>A.7.3</b>	<b>Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgeprämie</b>	A.7.4.3	Kann die fällige Prämie nicht eingezogen werden, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass die Prämie wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.
<b>A.7.3.1</b>	<b>Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung</b> Eine Folgeprämie ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem angegebenen Zeitpunkt erfolgt.	<b>A.7.5</b>	<b>Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung</b> Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit durch Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil der Prämie, die der Zeitdauer entspricht, in der Versicherungsschutz bestanden hat.
<b>A.7.3.2</b>	<b>Zahlungsfrist / Verlust des Versicherungsschutzes und Kündigung</b>	<b>Ihre Obliegenheiten (Pflichten)</b>	
A.7.3.2.1	Zahlen Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, die rückständige Prämie zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von 14 Tagen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.	<b>A.8</b>	<b>Ihre vorvertraglichen Anzeigepflichten</b>
		<b>A.8.1</b>	<b>Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände</b>  Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.  Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach Ihrer Vertragserklärung,</li> <li>• aber noch vor Vertragsannahme</li> </ul> in Textform stellen.

Soll eine andere Person als Sie selbst versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

#### **A.8.2 Mögliche Folgen einer Anzeigepflichtverletzung**

Eine Verletzung der Anzeigepflicht kann erhebliche Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz haben. Wir können in einem solchen Fall

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

#### **A.8.2.1 Rücktritt**

Wird die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Kein Rücktrittsrecht besteht,

- wenn weder eine vorsätzliche
- noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt.

Auch wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höhere Prämie oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung bestehen:

Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war.

Wird die Anzeigepflicht arglistig verletzt, entfällt unsere Leistungspflicht.

#### **A.8.2.2 Kündigung**

Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höhere Prämie oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

#### **A.8.2.3 Vertragsänderung**

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höhere Prämie oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil.

Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn

- wir im Rahmen einer Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10% erhöhen oder
- wir die Gefahrsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

#### **A.8.3 Voraussetzung für die Ausübung unserer Rechte nach A.8.2.1 bis A.8.2.3**

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen.

Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Monatsfrist noch nicht verstrichen ist.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen.

Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

#### **A.8.4 Anfechtung**

Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist.

Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil der Prämie zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### **A.8.5 Ihre Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

#### **A.9 Ihre Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles**

Sie und die versicherten Personen sind verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles

A.9.1 den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;

A.9.2 uns den Schaden unverzüglich anzuzeigen, insbesondere das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen;

A.9.3 sich, falls von uns angefordert, durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen und jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe unserer Leistungspflicht zu gestatten;

A.9.4	hierzu sachdienliche Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Zum Nachweis sind Originalbelege sowie bei Todesfällen die Sterbeurkunde einzureichen;	A.11.3	Leistungen können nur Sie als Versicherungsnehmer verlangen. Die einer mitversicherten Person zustehende Entschädigung kann nur dann an diese ausgezahlt werden, wenn Sie uns hierzu Ihre Zustimmung schriftlich erteilt haben. Liegt uns keine schriftliche Benennung vor, werden die Leistungen an Sie erbracht.
A.9.5	Beginn und Ende jeder Auslandsreise auf unser Verlangen nachzuweisen;	A.11.4	Ansprüche gegen uns können weder abgetreten noch verpfändet werden.
A.9.6	im Falle einer stationären Behandlung im Krankenhaus und vor Beginn umfänglicher diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen unverzüglich Kontakt zu unserem 24-Stunden-Notfall-Telefon aufzunehmen;	<b>A.12</b>	<b>In welcher Währung werden die Leistungen erbracht?</b>
A.9.7	dem Rücktransport an den Wohnort bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus bei Bestehen der Transportfähigkeit zuzustimmen, wenn wir den Rücktransport nach Art der Krankheit und deren Behandlungsbedürftigkeit genehmigen;	A.12.1	Die Versicherungsleistungen werden in EUR erbracht.
A.9.8	Dritte (z. B. Ärzte, die die versicherte Person auch aus anderen Anlässen behandelt oder untersucht haben, sowie andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden) von der Schweigepflicht im Rahmen des § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.	A.12.2	Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum aktuellen Kurs des Tages, an dem die Belege bei uns eingehen, in EUR umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt der offizielle EUR-Wechselkurs der Europäischen Zentralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt wurden, gilt der Kurs gemäß „Devisenkursstatistik“ (Veröffentlichung der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main) nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden und dies durch eine Änderung der Währungsparitäten bedingt war.
A.9.9	uns wegen der Ansprüche nach A.14 von eventuell weiteren bestehenden Reiseversicherungen unverzüglich zu unterrichten.	<b>Mehrfachversicherung / Ansprüche gegen Dritte</b>	
<b>A.10</b>	<b>Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten</b>	<b>A.13</b>	<b>Mehrfachversicherung, Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen</b>
<b>A.10.1</b>	<b>Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung</b> Wenn Sie oder die versicherte Person eine der in A.9 oder in den Teilen B bis E geregelten Pflichten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Weisen Sie nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.		<b>Was gilt, wenn bei der SIGNAL IDUNA Gruppe mehrere Versicherungen gegen dieselbe Gefahr bestehen?</b> Eine Mehrfachversicherung liegt in der Schadenversicherung vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert wurde (z. B. nach Tod im Ausland Ersatz der Bestattungskosten im Ausland bzw. Ersatz der Überführungskosten nach Deutschland) und <ul style="list-style-type: none"><li>entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen</li><li>oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.</li></ul> Auch wenn eine Mehrfachversicherung besteht, leistet die SIGNAL IDUNA Gruppe insgesamt nur einmal Ersatz bis maximal zur Höhe der nachgewiesenen notwendigen Kosten.
<b>A.10.2</b>	<b>Fortbestehen unserer Leistungspflicht</b> Abweichend von A.10.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie bzw. die versicherte Person die Pflicht arglistig verletzen.	<b>A.14</b>	<b>Wie werden Ansprüche gegen andere Versicherer oder gegen Dritte behandelt?</b>
<b>Fälligkeit, Währung</b>		<b>A.14.1</b>	<b>Fremdversicherungen</b> Wenn Sie im Versicherungsfall auch von einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, geht dieser Anspruch unserer Leistungspflicht vor (Subsidiarität). Dies gilt auch dann, wenn in dem anderweitigen Versicherungsvertrag ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist, unabhängig davon, wann der anderweitige Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde. Es steht Ihnen aber frei, welchem Versicherer Sie den Versicherungsfall zuerst melden. Wenn Sie uns den Versicherungsfall melden, treten wir im Rahmen unserer Verpflichtungen in Vorleistung und werden uns zwecks Kostenteilung direkt an den anderen Versicherer wenden.
<b>A.11</b>	<b>Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung</b>	<b>A.14.2</b>	<b>Gesetzliche Leistungsträger:</b> Wenn die versicherte Person im Versicherungsfall <ul style="list-style-type: none"><li>Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Rentenversicherung,</li></ul>
A.11.1	Die Leistungen sind fällig, wenn <ul style="list-style-type: none"><li>Sie uns die in den Teilen B bis E jeweils genannten erforderlichen Nachweise übersandt haben und</li><li>wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.</li></ul>		
A.11.2	Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss (bis zur Höhe der voraussichtlichen Mindestleistung) auf die Entschädigung verlangen. Bei der Berechnung dieser Frist zählt der Zeitraum nicht mit, in dem die Feststellungen infolge Ihres Verschuldens nicht beendet werden können.		

- Heilfürsorge oder Unfallfürsorge

beanspruchen kann, gehen diese Ansprüche unserer Leistungspflicht vor. Wir leisten in diesem Fall nur für solche Aufwendungen, die trotz der gesetzlichen Leistungen notwendig bleiben.

### A.14.3 Übergang von Ansprüchen

- A.14.3.1 Haben Sie oder die versicherte Person Ansprüche gegen Dritte (z. B. Fluggesellschaften, Fremdversicherungen, gesetzliche Leistungsträger oder Personen), gehen diese auf uns im gesetzlichen Umfang über, soweit wir den Schaden ersetzt haben.
- A.14.3.2 Sofern erforderlich, sind Sie oder die versicherte Person verpflichtet, eine Abtretungserklärung uns gegenüber abzugeben.
- A.14.3.3 Geben Sie oder die versicherte Person einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne unsere Zustimmung auf, sind wir insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als wir aus dem Anspruch oder dem Recht hätten Ersatz erlangen können.

### Weitere Bestimmungen

### A.15 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?

#### A.15.1 Mitteilungen

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) und sollen an unsere Hauptverwaltung in Dortmund gerichtet werden. Versicherungsvermittler sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

#### A.15.2 Anschriftenänderung / Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung Ihres Namens.

### A.16 Wann verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag?

#### A.16.1 Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann und die versicherte Person von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruchs Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen können.

#### A.16.2 Aussetzung der Verjährung

Ist ein Anspruch von Ihnen bei uns gemeldet worden, ist die Verjährung bis zum Eingang unserer schriftlichen Entscheidung gehemmt. Dies gilt von der Geltendmachung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

### A.17 Welches Gericht ist zuständig?

#### A.17.1 Bei Klagen gegen uns

Für Klagen gegen uns ist örtlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Daneben ist auch zuständig das Gericht am Sitz unserer Hauptverwaltung in Dortmund oder am Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

#### A.17.2 Bei Klagen gegen Sie

Für Klagen gegen Sie ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem Sie Ihren Wohnsitz haben.

Verlegen Sie nach dem Vertragsschluss Ihren Wohnsitz in einen Staat, der nicht Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertragsstaaten) ist, oder ist Ihr Wohnsitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht am Sitz unserer Hauptverwaltung in Dortmund oder am Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung zuständig.

### A.18 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

## B Die Leistungen der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

### Versicherungsumfang

#### B.1 Was ist versichert?

##### B.1.1 Gegenstand der Versicherung

Wir leisten Entschädigungen aus den in B.2 genannten Gründen bei

- Nichtantritt der Reise / Nichtnutzung des Mietobjektes,
- Umbuchung der Reise,
- verspätetem Antritt der Reise.

##### B.1.1.1 Nichtantritt der Reise / Nichtnutzung des Mietobjektes

- Wir erstatten bei Nichtantritt der Reise bzw. bei Stornierung des Mietobjektes die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement, die bei einer unverzüglichen Stornierung der gesamten Reise bzw. der Anmietung anfallen, bis maximal zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
- Versichert ist auch das bei der Buchung vereinbarte, dem Reisevermittler vertraglich geschuldete und in Rechnung gestellte Vermittlungsentgelt, sofern dieser Betrag bei der Höhe der vereinbarten Versicherungssumme berücksichtigt wurde. Übersteigt das Vermittlungsentgelt den allgemein üblichen und angemessenen Umfang, können wir die Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Nicht versichert sind Entgelte, die dem Reisevermittler erst infolge der Stornierung geschuldet werden (nach B.5.3).
- Bei Teilstornierung des gebuchten und versicherten Doppelzimmers bzw. bei Umbuchung auf ein Einzelzimmer erstatten wir den in Rechnung gestellten
  - Mehrpreis bzw.
  - den Einzelzimmer-Zuschlag
 bis maximal zur Höhe der Stornokosten, die bei einer unverzüglichen Komplettstornierung anfallen würden. Voraussetzung ist, dass die Person, mit welcher das Zimmer geteilt werden sollte, bei uns versichert ist und die Reise aus einem versicherten Grund stornieren muss.
- Bei Visumpflicht: Wir erstatten die Gebühren für die Visumserteilung, wenn die Gebühren auf der Buchungsbestätigung ausgewiesen wurden und uns ein entsprechender Nachweis der visausgebenden Stelle für die Visumerteilung eingereicht wurde, bis maximal 100 EUR je Person.

<p><b>B.1.1.2 Umbuchung der Reise</b></p> <p>a) Wird die gebuchte und versicherte Reise aus einem der in B.2.1 genannten Gründe vor Reiseantritt umgebucht, erstatten wir die vertraglich geschuldeten Umbuchungskosten, bis maximal zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären.</p> <p>b) Wird die Reise aus anderen als den in B.2.1 genannten Gründen bis spätestens 42 Tage vor Reiseantritt umgebucht, erstatten wir die vertraglich geschuldeten Umbuchungskosten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bis maximal 40 EUR je versicherte Person bzw.</li> <li>• bei Objektbuchung bis maximal 40 EUR je Objekt.</li> </ul> <p>c) Ein gegebenenfalls vereinbarter Selbstbehalt (siehe B.4) findet für den Umbuchungsschutz keine Anwendung.</p>	<p><b>B.1.2 Versicherungsfall</b></p> <p>Der Versicherungsfall liegt vor, wenn die gebuchte und versicherte Reise bzw. Veranstaltung ganz oder teilweise nicht durchgeführt bzw. besucht werden kann, weil die versicherte Person oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird.</p> <p><b>B.2 Was leistet die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung?</b></p> <p><b>B.2.1 Versicherte Ereignisse</b></p> <p>Wir bieten im Umfang von B.1 Versicherungsschutz und sind unter Berücksichtigung der Einschränkungen unter B.5 leistungspflichtig, wenn die planmäßige Durchführung der Reise oder deren Beendigung nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine der nachfolgend genannten Personen während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird.</p>
<p><b>B.1.1.3 Verspäteter Antritt der Reise</b></p> <p>Bei verspätetem Antritt der Reise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wegen eines nach B.2.1 versicherten Ereignisses oder</li> <li>• weil die versicherte Person wegen der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mehr als 2 Stunden ein Anschlussverkehrsmittel versäumt und deshalb die versicherte Reise verspätet fortsetzen muss,</li> </ul> <p>erstatten wir die nachweislich entstandenen zusätzlichen Kosten der Hinreise und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten (z. B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten, nicht jedoch Heilmittel). Öffentliche Verkehrsmittel im Sinne von Satz 1 sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge; nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/-flügen verkehren, sowie Mietwagen und Taxis.</p> <p>Außerdem erstatten wir den anteiligen Reisepreis für gebuchte und versicherte, dann aber wegen der Verspätung vor Ort nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen.</p> <p>Voraussetzung für die Erstattung ist, dass das Anschlussverkehrsmittel mitgebucht und mitversichert worden war.</p> <p>Die Erstattung der Gesamtkosten erfolgt bis maximal zur Höhe der geschuldeten Stornokosten, die bei einer unverzüglichen Stornierung der Reise angefallen wären.</p>	<p><b>B.2.1.1</b> Versicherungsschutz besteht, wenn die versicherte Person oder eine der in B.2.2 genannten Personen (Risikopersonen) betroffen sind von</p> <p>a) Tod;</p> <p>b) Schwere Unfallverletzung;</p> <p>c) Unerwartete schwere Erkrankung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine unerwartete schwere Erkrankung liegt vor, wenn aus dem stabilen Zustand des Wohlbefindens und der Reisefähigkeit heraus überraschend konkrete Krankheitssymptome auftreten, die dem Reiseantritt entgegen stehen und Anlass zur Stornierung geben (z. B. Blinddarmentzündung, Herzinfarkt, Hörsturz oder überraschendes Nierenversagen u.ä.);</li> <li>• Unerwartet ist die Erkrankung dann, wenn sie nach Abschluss der Versicherung oder (bei bestehendem Versicherungsvertrag) nach Buchung der Reise erstmals auftritt.</li> </ul> <p>Versichert ist auch die unerwartete Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung.</p> <p>Voraussetzung dafür ist, dass in den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss oder (bei bestehendem Versicherungsvertrag) in den letzten sechs Monaten vor Buchung der Reise keine Behandlung erfolgte. Nicht als Behandlungen zählen Kontrolluntersuchungen;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erkrankungen können auch psychische Erkrankungen sein. Eine psychische Erkrankung gilt als schwer,</li> <li>• wenn die gesetzliche oder private Krankenversicherung eine ambulante Psychotherapie genehmigt, deren Durchführung durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachgewiesen wird, oder</li> <li>• wenn hierfür eine stationäre Behandlung erfolgt.</li> </ul>
<p><b>B.1.1.4 Reise-Ausfall-Schutz</b></p> <p>Sofern vereinbart, leisten wir im Umfang von Ziffer B.1.1.1, wenn die komplette Reise nicht durchgeführt kann,</p> <p>a) weil eine der versicherten Begleitpersonen (Anmelder/Trainer) aus einem der in B.2.1 genannten Gründe die Reise storniert und hierdurch die vorgeschriebene Mindestzahl an Begleitpersonen (Anmelder/Trainer) unterschritten wird.</p> <p>b) weil mindestens drei der versicherten Personen aus einem und demselben der in B.2.1 a) bis c) genannten Gründe Reise nicht antreten können (Zur Klärstellung: bei den drei versicherten Personen müssen die identische Gründe vorliegen). Dies gilt, sofern die gesamte Gruppe versichert wurde und hierdurch die vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl unterschritten wird.</p> <p>Dies gilt nicht für Reiseabsagen wegen nicht Erreichen der Mindestzahl an Begleitpersonen (Anmelder/Trainer) bzw. Teilnehmern.</p>	<p>d) Impfunverträglichkeit;</p> <p>e) Schwangerschaft, sofern der Reiseantritt infolge dessen nicht möglich oder nicht zumutbar ist (Komplikationen einer bestehenden Schwangerschaft oder Feststellung einer Schwangerschaft nach Versicherungsbeginn);</p> <p>f) Bruch von Prothesen oder unerwartete Lockerung von implantierten Gelenken. - Keine Reiserücktrittsgründe sind sonstige Maßnahmen an Hilfsmitteln wie zum Beispiel an Brillen oder Hörgeräten;</p> <p>g) Unerwarteter Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes;</p>

- h) Unerwarteter Ausfall eines implantierten Herzschrittmachers;
- i) Schaden am Eigentum der versicherten Person durch Feuer, Explosion, Leitungswasser, Elementarereignisse (= Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawine, Vulkanausbruch, Erdbeben oder Erdbeben) oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich ist oder zur Schadenfeststellung die Anwesenheit des Versicherten notwendig ist. Erheblich ist ein Schaden, wenn die Schadenhöhe 2.500 EUR übersteigt;
- j) Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder die Insolvenz bei Selbstständigen;
- k) Unerwartete Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens 15 Wochenstunden), sofern diese versicherte Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war und die Bundesagentur für Arbeit der Reise zugestimmt hatte. Nicht versichert sind die Aufnahme von Praktika, betrieblichen Maßnahmen oder Schulungsmaßnahmen jeder Art sowie die Arbeitsaufnahme eines Schülers oder Studenten während oder nach der Schule bzw. des Studiums;
- e) Wenn es sich um eine Schul- oder Klassenreise handelt: Vor Beginn der versicherten Reise wird der Schüler/die Schülerin nicht versetzt oder scheidet, z. B. wegen Schulwechsels, aus dem Klassenverband aus. – Versicherter Personenkreis: der/die versicherte Schüler/in;
- f) Unerwartete Adoption eines minderjährigen Kindes oder unerwartete Aufnahme eines minderjährigen Pflegekindes - Versicherter Personenkreis: die versicherten Adoptiv- bzw. Pflegeeltern und ihre minderjährigen Kinder;
- g) Einreichung einer Scheidungsklage (bei einvernehmlicher Trennung: des entsprechenden Antrages) beim zuständigen Gericht unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise der betroffenen Ehepartner. – Versicherter Personenkreis: versicherte Person und ihr Partner gemäß A.1.2.2.1, die minderjährigen Kinder, Geschwister der versicherten Person, sofern diese Angehörigen ebenfalls versichert wurden;
- h) Unerwartete gerichtliche Ladung, sofern das zuständige Gericht einer Verschiebung des Termines auf Grund der gebuchten Reise nicht zustimmt. – Versicherter Personenkreis: versicherte Person und, im Falle gemeinsamer Reise, ihr versicherter Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährtin gemäß A.1.2.2.1 und die minderjährigen Kinder.

B.2.1.2 Versicherungsschutz besteht für die versicherte Person und für die im Einzelnen genannten Personen bei

- a) Arbeitsplatzwechsel, wenn die Reise bereits vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht worden war und die versicherte Reisezeit in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit fällt, längstens jedoch in die ersten 6 Monate der neuen Tätigkeit. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor der Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht wurde. Nicht versichert ist die Versetzung oder Entsendung von Zeit- oder Berufssoldaten. – Versicherter Personenkreis: versicherte Person und, im Falle gemeinsamer Reise, ihr versicherter Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährtin gemäß A.1.2.2.1;
- b) Konjunkturbedingte Kurzarbeit für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinander folgenden Monaten und einer Reduzierung des regelmäßigen monatlichen Brutto-Arbeitsentgeltes um mindestens 35 %. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Kurzarbeit zwischen Versicherungsabschluss und dem Reisebeginn anmeldet. – Versicherter Personenkreis: versicherte Person und, im Falle gemeinsamer Reise, ihr versicherter Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährtin gemäß A.1.2.2.1;
- c) Unerwarteter Beginn des Bundesfreiwilligendienstes oder des Freiwilligen sozialen Jahres, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornokosten nicht von einem anderen Kostenträger übernommen werden. – Versicherter Personenkreis: der/die versicherte dienstleistende Person;
- d) Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung während der Schul-, Berufsschul- oder Universitäts-/Fachhochschul-Ausbildung. Das gilt nur, wenn die Reise bereits vor dem ursprünglichen Prüfungstermin gebucht worden war und der Termin der Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt oder innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende stattfinden soll. – Versicherter Personenkreis: versicherte Person und, im Falle gemeinsamer Reise, ihr versicherter Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährtin gemäß A.1.2.2.1, die minderjährigen Kinder oder die Eltern einer minderjährigen versicherten Person, sofern diese Angehörigen ebenfalls versichert wurden;

### B.2.2 Versicherte Risikopersonen

Risikopersonen im Umfang von B.2.1 sind neben der versicherten Person

- a) die Angehörigen der versicherten Person. Dies sind der Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährtin gemäß A.1.2.2.1, deren Kinder, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, Eltern, Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger.
- b) Tanten, Onkel, Neffen und Nichten gelten als „Angehörige“ im Sinne dieser Bedingungen nur für den Fall nach B.2.1.1 a) (Todesfall);
- c) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige nach B.2.2 a) einer versicherten Person betreuen (Betreuungspersonen);
- d) diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht und versichert haben, und deren Angehörige (nach B.2.2 a).  
Haben mehr als fünf Personen (bei Familien nach dem Tarif zu A.1.2.2: mehr als zwei Familien) gemeinsam eine Reise gebucht und versichert, gelten nur die jeweiligen Angehörigen nach B.2.2 a) und der Partner nach A.1.2.2.1 der versicherten Person und deren Betreuungsperson als Risikopersonen, nicht mehr die versicherten Personen untereinander. Mitreisende Angehörige nach B.2.2 a) gelten immer als Risikopersonen.

### B.3 Bemessung der Leistungen

Bei allen Erstattungen wird in Bezug auf Art und Klasse der Beförderung, der Unterkunft und Verpflegung auf die ursprünglich bei der Reise gebuchte und versicherte Qualität abgestellt.

Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit dem Flugzeug erforderlich wird, ersetzen wir nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse.

Sämtliche Erstattungen nach den Teilen B bis C erfolgen alle zusammen bis maximal zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

### B.4 Wie hoch ist der Selbstbehalt (falls vereinbart)?

Bei jedem Versicherungsfall trägt die versicherte Person einen Selbstbehalt. Dieser beträgt - soweit nichts Anderes vereinbart ist - 25 EUR pro Person.

- Wird der Versicherungsfall durch Erkrankung ausgelöst, so beträgt der Selbstbehalt 20 % vom erstattungsfähigen Schaden, mindestens jedoch 25 EUR pro Person.
- B.5 Was ist nicht versichert?**  
In Erweiterung der in A.4 genannten Ausschlüsse besteht auch dann kein Versicherungsschutz,
- B.5.1 wenn die schwere Erkrankung nach B.2.1.1 c) den Umständen nach aufgetreten ist
- entweder als psychische Reaktion auf einen Terrorakt, innere Unruhen, Kriegereignisse, ein Flugzeugunglück oder eine Naturkatastrophe
  - oder auf Grund der Furcht vor derartigen Ereignissen;
- B.5.2 bei Suchtkrankheiten;
- B.5.3 für Vermittlungsentgelte, z. B. Bearbeitungs- oder Servicegebühren für eine Reisestornierung, die der Reisevermittler erst aufgrund der Stornierung der Reise erhebt;
- B.5.4 für sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von der versicherten Person verursachtem, unplanmäßigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Notlandung).

#### Leistungsfall

- B.6 Welche besonderen Pflichten haben Sie im Schadenfall?**  
Ergänzend zu A.9 ist der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person verpflichtet,
- B.6.1 nach Eintritt des Versicherungsfalles aus einem der in B.2.1 und B.1.1.4 b) genannten Gründe die Reise bzw. das Mietobjekt unverzüglich zu stornieren, um die Stornokosten möglichst gering zu halten;
- B.6.2 uns den Versicherungsnachweis und die Buchungunterlagen mit der Original-Stornokosten-Rechnung einzureichen; bei Stornierung eines Objekts eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermittlung des Objekts; bei Stornierung bzw. Ausfall von Begleitpersonen (Anmelder/Trainer) oder Teilnehmern eine Bestätigung des Veranstalters über die Unterschreitung der vorgeschriebenen Mindestzahl der Begleitpersonen (Anmelder/Trainer) oder Teilnehmern;
- B.6.3 uns ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten über eine schwere Unfallverletzung, unerwartete schwere Erkrankung, Impfunverträglichkeit oder Schwangerschaft zu übersenden,
- B.6.4 uns im Falle des Reiseabbruchs unverzüglich zu unterrichten. Die Rückreisekosten sind möglichst gering halten;
- B.6.5 bei verspätetem Antritt der Reise die Buchungsstelle unverzüglich zu unterrichten und, entsprechend der Qualität der gebuchten Reise, die kostengünstigste Nachreisemöglichkeit zu wählen;
- B.6.6 uns den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen, uns jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und uns alle erforderlichen Beweismittel zur Verfügung zu stellen, insbesondere ärztliche Atteste mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten über Krankheiten oder Verschlechterungen von Krankheiten, Unfälle, Impfunverträglichkeit bzw. Schwangerschaft, Bruch von Prothesen, sowie bei Tod durch Einreichung einer Sterbeurkunde;
- B.6.7 psychische Erkrankungen durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachzuweisen;
- B.6.8 zuzustimmen, dass wir bei Bedarf ein fachärztliches Attest über die Art und Schwere der Krankheit sowie die Unzumutbarkeit zur planmäßigen Durchführung der Reise einholen, und dem Arzt die dafür erforderliche Untersuchung zu gestatten;

- B.6.9 alle weiteren versicherten Ereignisse sind auf unser Verlangen durch Vorlage geeigneter Originalunterlagen nachzuweisen, z. B.
- eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen oder der Einholung einer Bestätigung des Arbeitgebers darüber zuzustimmen;
  - bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben mit Angabe des Kündigungsgrundes, bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses den Aufhebungsbescheid des Arbeitssamtes und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis einzureichen;
  - bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll) einzureichen;
  - bei Wiederholungsprüfungen eine entsprechende Bescheinigung der Schule, Universität/Fachhochschule oder des Colleges einzureichen.

**B.6.10 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**  
Es gelten die Regelungen nach A.10 entsprechend.

**B.7 Wie ist die Versicherungssumme zu bestimmen und was gilt im Falle einer Unterversicherung?**

- B.7.1 Die Versicherungssumme je versichertes Reisearrangement muss dem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich der ggf. bei Buchung anfallenden Vermittlungsentgelte entsprechen (Versicherungswert). Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.
- B.7.2 Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (besteht also eine Unterversicherung), leisten wir nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert. Von dem so errechneten Betrag wird – falls dieser vereinbart war – der Selbstbehalt nach B.4 abgezogen.

## C Die Leistungen der Reise-Abbruchkosten-Versicherung

Für die Reise-Abbruchkosten-Versicherung gelten die Bestimmungen in B.1 bis B.7 entsprechend, soweit nachfolgend nicht etwas Anderes geregelt ist.

#### Versicherungsumfang

- C.1 Was ist versichert?**
- C.1.1 Organisation der Rückreise**  
Über unser 24-Stunden-Notfall-Telefon organisieren wir auf Wunsch die Weiter- bzw. Rückreise, wenn die versicherte Person die Reise aus einem der in B.2.1.1 a) bis k) genannten Gründe nicht planmäßig weiterführen bzw. beenden kann.
- C.1.2 Gegenstand der Versicherung**  
Wir leisten Entschädigungen aus den in B.2.1.1 a) bis k) genannten Gründen bei
- außerplanmäßiger Beendigung der Reise,
  - verlängertem Aufenthalt wegen Transportunfähigkeit,
  - Unterbrechung der Reise,
  - verspätetem Antritt der Rückreise,
  - Elementarereignissen während der Reise.
- C.1.2.1 Außerplanmäßige Beendigung der Reise**  
Wir leisten Entschädigungen bei
- nicht planmäßiger Beendigung der Reise aus versichertem Grund

für die nachweislich entstandenen zusätzlichen Kosten der Rückreise und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten (z. B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten), sofern die Rückreise mitgebucht und mitversichert worden ist. Die Erstattung dieser Kosten ist begrenzt auf die ursprünglich gebuchte Art und Qualität der Reise und setzt voraus, dass die An- und Abreise mitgebucht und versichert wurden;

- b) Abbruch der gebuchten und versicherten Reise wegen eines unter B.2.1.1 a) bis k) genannten Ereignisses innerhalb der ersten Hälfte, maximal jedoch in den ersten acht Reisetagen, erstatten wir den Reisepreis bis maximal zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme und
- c) bei Abbruch der gebuchten und versicherten Reise ab der zweiten Hälfte, spätestens ab dem neunten Reisetag, aus den unter B.2.1.1 a) bis k) genannten Ereignissen, ersetzen wir nur noch den anteiligen Reisepreis für gebuchte und versicherte, jedoch von der versicherten Person aufgrund des Abbruchs der Reise nicht mehr in Anspruch genommene Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten.

An- und Abreisetag werden jeweils als volle Reisetage mitgerechnet. Keine Erstattung nach b) und c) nehmen wir vor, wenn es sich bei der nicht in Anspruch genommenen Reiseleistung um eine reine Flugleistung handelt. Die Leistung berechnet sich aus dem Gesamtreisepreis.

Lassen sich die Kosten für die einzelnen Reiseleistungen (z. B. Pauschalreisen) nicht ermitteln, ersetzen wir stattdessen die Kosten für die nicht genutzten Reisetage nach folgender Formel:

Entschädigung = Anzahl der nicht genutzten Reisetage / Gesamtanzahl der Reisetage (einschließlich An- und Abreisetag) x Reisepreis.

Nicht erstattet werden Heilmittel, die Kosten eines Krankenrücktransports, die Kosten für eine Begleitperson sowie die Überführungskosten im Todesfall.

### C.1.2.2 Tod, unerwartete schwere Erkrankung oder schwerer Unfall am Urlaubsort

Wir erbringen Entschädigungen bei Tod, unerwarteter schwerer Erkrankung oder schwerem Unfall einer versicherten Person am Urlaubsort für:

- a) nachgewiesene zusätzliche Aufwendungen der versicherten Person für Unterkunft und Verpflegung (nicht jedoch Heilmittel) bei einem zwingend notwendigen verlängerten Aufenthalt am Urlaubsort und
- b) für die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten (nicht jedoch Überführungskosten im Todesfall) für die außerplanmäßige Rückreise und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten (z. B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten, nicht jedoch Heilmittel) der versicherten Person, wenn die versicherte Reise nicht planmäßig beendet werden kann.

Ebenfalls erbringen wir diese Entschädigungen, wenn für die versicherte Person die planmäßige Beendigung der Reise nicht zumutbar ist, weil eine mitreisende Risikoperson wegen schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung nicht transportfähig ist.

Voraussetzung ist, dass die Unterkunft bzw. die Rückreise mitgebucht und mitversichert war.

### C.1.2.3 Unterbrechung der Reise

Bei Unterbrechung der Rundreise wegen eines unter B.2.1.1 a) bis k) genannten Ereignisses ersetzen wir

- a) die Kosten für gebuchte und versicherte, von der versicherten Person aufgrund der notwendigen Reiseunterbrechung aber nicht in Anspruch ge-

nommene Reiseleistungen bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme und

- b) bei einer Rundreise oder Kreuzfahrt die notwendigen Beförderungskosten (Nachreisekosten), die die versicherte Person aufwenden muss, um von dem Ort, an dem die Reise unterbrochen wurde, wieder zur Reisegruppe zu gelangen, maximal jedoch nur bis zum Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistungen.

Lassen sich die Kosten für einzelne Reiseleistungen nicht ermitteln (z. B. bei Pauschalreisen), erstatten wir stattdessen die Kosten für die nicht genutzten Reisetage nach folgender Formel: Anzahl der nicht genutzten Reisetage / Gesamtanzahl der Reisetage (einschließlich An- und Abreisetag) x Reisepreis = Kostenersatz.

Gesamtkosten für die Reiseunterbrechung bzw. für die Nachreisekosten werden nur bis zur Höhe der Kosten anerkannt, die bei einem vorzeitigen Abbruch der Reise angefallen wären.

### C.1.2.4 Verspäteter Antritt der Rückreise

Bei verspätetem Antritt der Rückreise

- wegen eines nach B.2.1.1 a) bis k) versicherten Ereignisses oder
- weil die versicherte Person wegen der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mehr als 2 Stunden ein Anschlussverkehrsmittel versäumt

erstatten wir die nachweislich entstandenen zusätzlichen Kosten der Rückreise (nicht jedoch Überführungskosten im Todesfall) und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten (z. B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten, nicht jedoch Heilmittel).

Öffentliche Verkehrsmittel im Sinne von Satz 1 sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge; nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/-flügen verkehren, sowie Mietwagen und Taxis.

Voraussetzung für die Erstattung ist, dass das Anschlussverkehrsmittel mitversichert worden war.

### C.1.2.5 Elementarereignisse während der Reise

Wir erstatten insgesamt bis maximal 5.000 EUR für die unmittelbar verursachten Mehrkosten

- a) eines zwingend notwendigen verlängerten Aufenthaltes am Urlaubsort für Unterkunft und Verpflegung (jedoch nicht Heilmittel) und
- b) die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten (nicht jedoch Überführungskosten im Todesfall) für die außerplanmäßige Rückreise und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten (z. B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten, nicht jedoch Heilmittel) der versicherten Person,

wenn die versicherte Reise wegen Feuer, Explosion oder Elementarereignissen (= Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben oder Erdbeben) nicht planmäßig beendet werden kann.

Voraussetzung ist, dass die Unterkunft bzw. die Rückreise mitgebucht und mitversichert wurde.

### C.2 Versicherungsfall

Der Versicherungsfall liegt vor, wenn die gebuchte und versicherte Reise bzw. Veranstaltung nicht planmäßig durchgeführt oder beendet werden, weil die versicherte Person oder eine Risikoperson von einem der unter B.2.1.1 a) bis k) genannten Ereignisse betroffen wird.

## D Die Leistungen der Reise-Gepäckversicherung

### Versicherungsumfang

#### D.1 Was ist versichert?

Versichert ist nach dem von Ihnen gewählten Tarif das gesamte private Reisegepäck von Ihnen und ggf. Ihren mitreisenden Familienangehörigen nach A.1.2.2 gemäß den Bestimmungen in D.2. Der Versicherungsschutz besteht nur während der von Ihnen angegebenen Dauer der Reise, für welche dieser Vertrag abgeschlossen wurde.

#### D.1.1 Versicherungsschutz für privates Reisegepäck

Als privates Reisegepäck gelten sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden. Als Reisegepäck gelten auch Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden.

Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden, sind nur dann versichert, wenn Sie darüber mit uns eine besondere schriftliche Vereinbarung geschlossen haben.

D.1.2 Sachen, die dauernd außerhalb des Hauptwohnsitzes der Versicherten aufbewahrt werden (z. B. in Zweitwohnungen, Booten, Campingwagen), gelten nur als Reisegepäck, solange sie von dort aus zu Fahrten, Gängen oder Reisen mitgenommen werden.

D.1.3 Soweit es für den Versicherungsschutz darauf ankommt, ob Reisegepäck „beaufsichtigt“ war, heißt das:

Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit eines Versicherten oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch z. B. die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offenstehenden Platzes, Hafens oder Ähnlichem.

#### D.1.4 Versicherungsschutz für Sportgeräte und –ausrüstungen jeweils mit Zubehör (nicht jedoch Motoren)

Falt- und Schlauchboote, Fahrräder, Segelsurfgeräte, Wellenbretter, Golf- und Taucherausrüstungen sowie andere Sportgeräte einschließlich Zubehör sind im Umfang von D.2.2.1.6 versichert, wenn sie sich zum Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden.

Bei Diebstahl besteht nur Versicherungsschutz, wenn diese Gegenstände zur Zeit des Diebstahls durch Verschluss (z. B. durch Kabelschloss oder ein Schloss mit vergleichbarem Sicherheitswert) gesichert waren.

Transportanhänger und Außenbordmotoren sind stets vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

#### D.1.5 Versicherungsschutz für Wertsachen

Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall, Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme einschließlich Zubehör sowie Geräte der Daten-, Informations- oder Spieltechnik (z. B. Computer, Laptops, Tablets, Spielekonsolen, Mobiltelefone, Smartphones, CD-/DVD-Player, MP3-Player, Navigationsgeräte jeweils mit Zubehör, jedoch ohne Software), sind – unbeschadet der Entschädigungsgrenzen in D.2.2.1 – nur versichert, solange sie

- bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder
- in persönlichem Gewahrsam und sicher verwahrt mitgeführt werden oder
- sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffes

oder in einer bewachten Garderobe befinden; Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall jedoch nur, solange sie außerdem in einem verschlossenen Behältnis (z. B. Safe) untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.

Pelze, Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme einschließlich Zubehör sind auch dann versichert, wenn sie in ordnungsgemäß verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnissen einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung (auch Aufsicht eines Campingplatzes gemäß D.2.2.4) übergeben sind.

Wertsachen in aufgegebenem Gepäck sind nicht versichert.

#### D.1.6 Versicherungsschutz für Ausweispapiere

Hier besteht Versicherungsschutz ausschließlich für die Kosten der Ersatzbeschaffung von Visa, Reisepässen, Kraftfahrzeug-Papieren und sonstigen Ausweispapieren nach D.3.2.4.

#### D.2 Welche Leistungen umfasst die Reise-Gepäckversicherung?

##### D.2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherungsschutz besteht für die Fälle, dass während der versicherten Reise Gepäck abhanden kommt, zerstört oder beschädigt wird. Der Versicherungsumfang kann davon abhängig sein, ob das Gepäck

- in fremde Obhut gegeben wurde („aufgegebenes Gepäck“ nach D.2.1.1) oder
- von der versicherten Person mitgeführt wurde (D.2.1.2).

##### D.2.1.1 Aufgegebenes Reisegepäck (in Fremdgewahrsam gegebenes Reisegepäck)

Versicherungsschutz besteht,

- wenn versichertes Reisegepäck (außer den Gegenständen nach D.1.5) abhanden kommt, zerstört oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes, eines Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet;
- wenn aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort wegen verzögerter Beförderung (außer den Gegenständen nach D.1.5) nicht am selben Tag wie Sie oder die versicherte Person erreicht (Lieferfristüberschreitung).

Ersetzt werden die nachgewiesenen Aufwendungen zur Wiedererlangung des Gepäcks oder für notwendige Ersatzbeschaffung zur Fortsetzung der Reise je Versicherungsfall insgesamt bis zu 10% der Versicherungssumme.

##### D.2.1.2 Mitgeführtes Reisegepäck

Versicherungsschutz besteht, wenn von der versicherten Person mitgeführtes Reisegepäck während der übrigen Reisezeit abhanden kommt, zerstört oder beschädigt wird durch

- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung);
- Verlieren – hierzu zählen nicht Vergessen, Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen – bis zu den Entschädigungsgrenzen nach D.2.2.1.4;
- Unfall eines Transportmittels (z. B. Verkehrsunfall);
- bestimmungswidrig einwirkendes Wasser, einschließlich Regen und Schnee;
- Feuer, Explosion oder Elementarereignis (= Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawine, Vulkanausbruch, Erdbeben oder Erdrutsch);

	f) höhere Gewalt.	D.2.2.2.2	In unbeaufsichtigten Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und Anhängern sind Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall, Mobiltelefone, Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme, jeweils mit Zubehör, nicht versichert. Zur Beaufsichtigung gelten die Regelungen nach D.1.3.
<b>D.2.2</b>	<b>Einschränkungen des Versicherungsschutzes</b>	<b>D.2.2.3</b>	<b>Einschränkungen des Versicherungsschutzes in unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeugen</b>
<b>D.2.2.1</b>	<b>Besondere Gegenstände</b>		Versicherungsschutz besteht während der versicherten Reise für Reisegepäck im unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeug gegen Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) nur dann, wenn sich das Reisegepäck nicht einsehbar
D.2.2.1.1	Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall, Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme einschließlich Zubehör sind nur unter den Voraussetzungen nach D.1.5 je Versicherungsfall insgesamt bis maximal 50 Prozent der Versicherungssumme versichert.		<ul style="list-style-type: none"> <li>in einem fest umschlossenen und durch Sicherheitsverschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum (Kajüte, Backskiste o.ä.) des Wassersportfahrzeuges befindet</li> </ul>
D.2.2.1.2	Geräte der Daten-, Informations- oder Spieltechnik (z. B. Computer, Laptops, Tablets, Spielekonsolen, Mobiltelefone, Smartphones, CD-/DVD-Player, MP3-Player, Navigationsgeräte außer Autotelefone), jeweils mit Zubehör sind nur unter den Voraussetzungen nach D.1.5 je Versicherungsfall insgesamt bis maximal 500 EUR versichert.		und
	Bitte beachten Sie aber die Regelungen unter D.2.2.2.2, D.2.2.3.1 und D.2.2.4.1.		a) der Schaden nachweislich tagsüber zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr eintritt
D.2.2.1.3	Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte und Zahnspangen sind je Versicherungsfall insgesamt bis maximal 500 EUR versichert.		oder
D.2.2.1.4	Schäden durch Verlieren (D.2.1.2 b)) und an Geschenken und Reiseandenken, die auf der Reise erworben wurden, sind je Versicherungsfall insgesamt bis maximal 500 EUR versichert.		b) der Schaden zwar außerhalb dieser Zeit eingetreten ist, aber bei einer Fahrtunterbrechung, die nicht länger als 2 Stunden dauert.
D.2.2.1.5	Bei Schäden durch Lieferfristüberschreitung (D.2.1.1 b)) werden die nachgewiesenen Aufwendungen für notwendige Ersatzbeschaffungen zur Fortsetzung der Reise je Versicherungsfall insgesamt bis zu 10% der Versicherungssumme ersetzt.	D.2.2.3.1	In unbeaufsichtigten Wasserfahrzeugen sind Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall, Mobiltelefone, Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme, jeweils mit Zubehör, nicht versichert. Zur Beaufsichtigung gelten die Regelungen nach D.1.3.
D.2.2.1.6	Wellenbretter, Golf- und Tauchausrüstungen (jeweils mit Zubehör) sind nach D.1.4 je Versicherungsfall insgesamt bis maximal 500 EUR versichert.	<b>D.2.2.4</b>	<b>Einschränkungen des Versicherungsschutzes beim Camping oder während des Zeltens</b>
D.2.2.1.7	Musikinstrumente einschließlich Zubehör sind je Versicherungsfall insgesamt bis maximal 250 EUR und nur dann versichert, wenn sie zu privaten Zwecken mitgeführt worden sind.		Während der versicherten Reise besteht Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Campings oder Zeltens gegen Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung)
<b>D.2.2.2</b>	<b>Einschränkungen des Versicherungsschutzes in unbeaufsichtigten Kraftfahrzeugen / Wohnwagen / Anhängern</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>nur auf offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmen eingerichteten) Campingplätzen und</li> <li>nur dann, wenn der Schaden nachweislich tagsüber zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr eingetreten ist und das Zelt verschlossen (d. h. wenn das Zelt zugebunden oder zugeknöpft) war.</li> </ul>
D.2.2.2.1	Während der versicherten Reise besteht Versicherungsschutz gegen Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und sonstigen Anhängern nur dann, wenn sich das Reisegepäck nicht einsehbar	D.2.2.4.1	Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall, Mobiltelefone, Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme, Uhren, optische Geräte, Radio- und Fernsehapparate, Tonaufnahme- und Wiedergabegeräte, jeweils mit Zubehör, sind hier nur versichert, solange sie
	<ul style="list-style-type: none"> <li>in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum oder</li> <li>in einem am Kraftfahrzeug usw. angebrachten mit Verschluss gesicherten Behälter oder Dach-/ Heckträger befindet, sofern der Behälter oder der Dach-/Heckträger durch Verschluss gesichert ist</li> </ul>		a) in persönlichen Gewahrsam und sicher verwahrt mitgeführt werden
	und		oder
	a) der Schaden nachweislich tagsüber zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr eintritt		b) der Aufsicht des offiziellen Campingplatzes zur Aufbewahrung (siehe D.1.3) übergeben sind
	oder		oder
	b) der Schaden zwar außerhalb dieser Zeit eingetreten ist, aber bei einer Fahrtunterbrechung, die nicht länger als 2 Stunden dauert		c) sich in einem durch Verschluss ordnungsgemäß gesicherten Wohnwagen, Wohnmobil oder sich, nicht einsehbar, in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Kraftfahrzeug auf einem offiziellen Campingplatz befinden.
	oder	<b>D.3</b>	<b>Wie hoch ist die Entschädigung? / Selbstbehalt (falls vereinbart)</b>
	c) sich das Kraftfahrzeug, der Wohnwagen oder sonstige Anhänger auf einem offiziellen Campingplatz gemäß D.2.2.4 befindet oder in einer abgeschlossenen Garage – Parkhäuser oder Tiefgaragen, die zur allgemeinen Benutzung offen stehen, genügen nicht – abgestellt ist.	D.3.1	Soweit nichts Anderes bestimmt ist (Entschädigungsgrenzen nach D.2), ersetzen wir alle versicherten, tatsächlich eingetretenen und nachgewiesenen Schäden und Kosten insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
	Bei der Ankunft am Wohnort muss das Kraftfahrzeug unverzüglich entladen werden (siehe A.6.2.1).		

Die vereinbarte Versicherungssumme muss dem vollen Zeitwert des versicherten Reisegepäcks entsprechen (Versicherungswert). Als Versicherungswert gilt derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort des Versicherten anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages (Zeitwert).

Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), erstatten wir den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

- D.3.2.1 Wir leisten für zerstörte oder abhanden gekommene Sachen ihren Versicherungswert (Zeitwert) zur Zeit des Schadeneintritts;
- D.3.2.2 für beschädigte reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert;
- D.3.2.3 für Filme, Bild- und Ton- und Datenträger nur den Materialwert;
- D.3.2.4 für die Ersatzbeschaffung von Ausweisen, Visa, Reisepässen, Kraftfahrzeug-Papieren und sonstigen Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.
- D.3.2.5 Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.
- D.3.3 Sofern vereinbart, beträgt der Selbstbehalt in jedem Schadenfall 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens 25 EUR pro Person.
- D.3.3.1 Der Selbstbehalt entfällt, sofern Sie den Schadenfall vorab einem anderen Leistungsträger zur Erstattung eingereicht haben und dieser sich an der Schadenregulierung beteiligt.

## Leistungsfall

### D.4 Was ist nicht versichert?

Ergänzend zu A.4 gelten folgende Ausschlüsse:

Nicht versichert sind

- a) alle Schäden durch Vergessen, Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen;
- b) Sportgeräte, soweit sie sich im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden;
- c) Schäden, die verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß;
- d) Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt oder während der Reise erworben werden, wie z. B. Musterkollektionen, Wirtschaftsgüter oder sonstige Artikel, die der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit dienen;
- e) Verlust von Geld, Schecks, Scheckkarten, Kreditkarten, Telefonkarten, Briefmarken, Gutscheine, Coupons, Eintrittskarten, Wertpapieren, Fahrkarten, Urkunden und Dokumenten aller Art; für Ersatzbeschaffung von Ausweispapieren siehe aber D.3.2.4;
- f) Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Zahngold, Gemälde, Antiquitäten, Glas, Porzellan, Autotelefone inklusive Zubehör, elektronische Datenverarbeitungssysteme aller Art (außer den Gegenständen nach D.1.5) einschließlich Software und sonstiges Zubehör,
- g) Verlust/Beschädigung von Schusswaffen jeder Art einschließlich Zubehör;
- h) Verlust/Beschädigung von motorgetriebenen Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen, Hänggleitern, Gleitfliegern, Fallschirmen samt Zubehör (auch Anhänger und Außenbordmotoren);
- i) Vermögensfolgeschäden.

### D.5 Welche besonderen Pflichten haben Sie im Schadenfall?

Ergänzend zu A.9 gelten folgende Pflichten im Schadenfall:

- D.5.1 Schäden durch strafbare Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) sowie Brandschäden sind der nächst zuständigen oder nächst erreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen unverzüglich anzuzeigen und dort bestätigen zu lassen. Uns ist hierüber das vollständige Polizeiprotokoll einzureichen.
- D.5.2 Schäden an aufgegebenem Reisegepäck müssen dem Beförderungsunternehmen oder Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung unverzüglich gemeldet werden. Uns ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.  
Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen nach der Entdeckung unverzüglich unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfristen aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen.
- D.5.3 Bei Schäden auf dem Campingplatz ist unverzüglich die Leitung des Campingplatzes zu unterrichten und uns eine schriftliche Bestätigung der Platzleitung über den Schaden vorzulegen.
- D.5.4 Sie und die versicherte Person haben alles zu tun, was zur Aufklärung des Sachverhaltes dienlich ist. Dazu gehören:
- D.5.4.1 Die von uns übersandte Schadenanzeige ist wahrheitsgemäß auszufüllen und uns unterschrieben unverzüglich zusammen mit einem Verzeichnis und den Anschaffungsrechnungen im Original über alle vom Versicherungsschutz umfassten abhanden gekommenen, beschädigten oder zerstörten Sachen zurückzusenden.

Weicht die bei der Polizei eingereichte Liste (D.5.1) von der uns eingereichten Liste ab, so besteht im Leistungsfall nur für die versicherten Sachen ein Anspruch auf Entschädigungen, die gegenüber der Polizei als abhanden gekommen, beschädigt oder zerstört gemeldet worden sind;

- D.5.4.2 bei Diebstahl von Fahrrädern und Segelsurfgeräten sind uns Unterlagen über den Hersteller, die Marke, die Bezugsquelle und die Identitätsnummer einzureichen. Verletzen Sie oder eine versicherte Person diese Bestimmung, so können Sie die Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen können;
- D.5.4.3 Auf Verlangen sind uns alle beschädigten Sachen auf Ihre Kosten zuzusenden.

### D.5.5 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Es gelten die Regelungen nach A.10 entsprechend.

## E Die Leistungen der Reise-Krankenversicherung

### Der Versicherungsumfang

#### E.1 Was ist versichert?

##### E.1.1 Grundsatz und Geltungsbereich

Wir bieten Versicherungsschutz bei Auslandsreisen für Krankheiten, Unfälle und andere im Vertrag genannte Ereignisse. Der Geltungsbereich ergibt sich aus A.2.2. Wir ersetzen bei einem im Ausland eintretenden Versicherungsfall dort entstehende Aufwendungen für die Heilbehandlung und erbringen sonstige vereinbarte Leistungen.

<p><b>E.1.2</b></p>	<p><b>Versicherungsfall</b></p> <p>Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen einer auf der Reise auftretenden Krankheit oder von Unfallfolgen.</p> <p>Als Versicherungsfall gelten auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• medizinisch notwendige Behandlungen wegen Beschwerden während der Schwangerschaft, Früh- oder Fehlgeburten,</li> <li>• medizinisch notwendige Schwangerschaftsabbrüche</li> <li>• sowie der Tod.</li> </ul> <p>Als Versicherungsfall gilt auch der medizinisch sinnvolle und vertretbare Krankenrücktransport.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Krankengeschichten führt.</li> </ul> <p>Für die medizinisch notwendige stationäre Heilbehandlung in Krankenanstalten, die auch Kuren bzw. Sanatoriumsbehandlungen durchführen oder Rekonvaleszenten aufnehmen, werden die tariflichen Leistungen nur dann erbracht, wenn diese die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen.</p>
<p><b>E.1.3</b></p>	<p><b>Beginn und Ende des Versicherungsfalles</b></p> <p>Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall.</p>	<p><b>E.2.1.4</b></p> <p><b>Untersuchungs- und Behandlungsmethoden</b></p> <p>E.2.1.4.1 Wir leisten im vertraglichen Umfang für Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und für Arzneimittel, die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind.</p> <p>E.2.1.4.2 Wir erbringen darüber hinaus Leistungen für Methoden und Arzneimittel,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die sich in der Praxis als ebenso Erfolg versprechend bewährt haben wie zum Beispiel</li> <li>- Schröpfen,</li> <li>- Akupunktur zur Schmerztherapie,</li> <li>- Chirotherapie,</li> <li>- Eigenblutbehandlung oder therapeutische Lokalanästhesie</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen.</li> </ul> <p>Wir können jedoch unsere Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.</p>
<p><b>E.1.4</b></p>	<p><b>Verlängerung der Leistungspflicht bei Transportunfähigkeit im Ausland</b></p> <p>Ist die Rückreise bei Ende des Versicherungsschutzes aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich die Leistungspflicht für entschädigungspflichtige Versicherungsfälle bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die versicherte Person transportfähig ist.</p>	<p><b>E.2.2</b></p> <p><b>Versicherungsleistungen</b></p>
<p><b>E.1.5</b></p>	<p><b>Versicherungsumfang</b></p> <p>Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein, gegebenenfalls späteren schriftlichen Vereinbarungen, diesen Versicherungsbedingungen sowie den gesetzlichen Vorschriften (siehe A.18).</p> <p>Auf die Regelungen „Was ist nicht versichert?“ in A.4 weisen wir hin.</p>	<p><b>E.2.2.1</b></p> <p><b>Wir ersetzen Aufwendungen bei medizinisch notwendigen Heilbehandlungen im Ausland, und zwar für:</b></p> <p>a) Ambulante ärztliche Leistungen</p> <p>Wir ersetzen zu 100 Prozent die Aufwendungen für ambulante ärztliche Untersuchung und Heilbehandlung. Die ärztlichen Leistungen umfassen insbesondere Beratungen, Untersuchungen und Sonderleistungen wie zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Blutentnahmen,</li> <li>• Injektionen,</li> <li>• sonografische Leistungen und Anlegen von Verbänden,</li> <li>• Verrichtungen einschließlich Operationen und Operationsnebenkosten,</li> <li>• ärztliche Assistenz, Narkose sowie Wegegebühren des Arztes;</li> </ul>
<p><b>E.2</b></p> <p><b>E.2.1</b></p> <p><b>E.2.1.1</b></p> <p><b>E.2.1.2</b></p> <p><b>E.2.1.3</b></p>	<p><b>Was leistet die Reise-Krankenversicherung?</b></p> <p><b>Umfang der Leistungen</b></p> <p><b>Auswahl von Ärzten und Zahnärzten</b></p> <p>Der versicherten Person steht die Wahl unter den im Aufenthaltsland zur Heilbehandlung zugelassenen Ärzten und Zahnärzten frei.</p> <p><b>Arznei- und Verbandmittel</b></p> <p>Arznei- und Verbandmittel müssen von den in E.2.1.1 genannten Behandelnden verordnet, Arzneimittel außerdem aus einer offiziell zugelassenen Abgabestelle (z. B. Apotheke) bezogen werden. Als Arzneimittel, auch wenn sie ärztlich verordnet sind und heilwirksame Stoffe enthalten, gelten <u>nicht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nähr- und Stärkungspräparate,</li> <li>• Abmagerungs-, Schlaf- und Abführmittel,</li> <li>• Mineralwässer, Badezusätze,</li> <li>• kosmetische Präparate, Desinfektionsmittel u.ä. Mittel, die vorbeugend oder gewohnheitsmäßig genommen werden.</li> </ul> <p><b>Auswahl von Krankenhäusern</b></p> <p>Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung hat die versicherte Person das nächst erreichbare und aus medizinischer Sicht geeignete Krankenhaus aufzusuchen, das</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• unter ständiger ärztlicher Leitung steht,</li> <li>• über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügt und</li> </ul>	<p>b) Röntgendiagnostik und Strahlentherapie</p> <p>Wir ersetzen zu 100 Prozent die Aufwendungen für ärztlich verordnete</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Röntgendiagnostik (diese umfasst Aufnahmen und Durchleuchtungen einschließlich Sachkosten),</li> <li>• Strahlentherapie sowie</li> <li>• Röntgen- und Radiumbehandlung einschließlich Sachkosten;</li> </ul> <p>c) Medikamente und Verbandmittel</p> <p>Wir ersetzen zu 100 Prozent die Aufwendungen für ärztlich verordnete Arzneimittel (ausgenommen Nähr- und Stärkungsmittel) und Verbandmittel nach E.2.1.2;</p> <p>d) Heilmittel (physikalisch-medizinische Leistungen)</p> <p>Wir ersetzen zu 100 Prozent die Aufwendungen für physikalisch-medizinische Leistungen (Heilmittel) wie zum Beispiel</p>

- Inhalationen,
  - Krankengymnastik,
  - Massagen,
  - Wärmebehandlung,
  - Elektrotherapie,
  - Lichttherapie und
  - medizinische Bäder,
- wenn sie von einem in eigener Praxis tätigen Arzt oder, bei ärztlicher Verordnung, von einem staatlich anerkannten Physiotherapeuten erbracht werden.
- e) Hilfsmittel (ausgenommen Sehhilfen und Hörgeräte)
- Wir ersetzen zu 100 Prozent die Mietgebühr medizinisch notwendiger und ärztlich verordneter Hilfsmittel (technische Mittel, die eine körperliche Behinderung unmittelbar mildern oder ausgleichen sollen wie zum Beispiel ein Rollstuhl), soweit diese aufgrund des Unfalles oder der Krankheit auf der versicherten Reise erstmals erforderlich werden.
- Außerdem erstatten wir die Aufwendungen für den Kauf der Hilfsmittel nach Satz 1 (z. B. Gehhilfen, Schienen, Bandagen und Orthesen zur Stabilisierung und Ruhigstellung) zur Gewährleistung einer vorübergehenden Versorgung für die Dauer des Auslandsaufenthaltes jeweils in einfacher Ausführung, sofern eine mietweise Überlassung nicht möglich ist, nicht jedoch für Sehhilfen und Hörgeräte;
- f) Zahnleistungen
- Wir ersetzen zu 100 Prozent die Aufwendungen für Zahnbehandlungen, jedoch nur für
- schmerzstillende konservierende Behandlung
  - notwendige Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie
  - Reparaturen von bereits vorhandenem Zahnersatz (zum Beispiel Kronen, Prothesen) zur Wiederherstellung der Kau-Fähigkeit, einschließlich Provisorien.
- Neuanfertigungen von Zahnersatz (z. B. Kronen, Brücken, Prothesen, Implantate) und Kieferorthopädie sind nicht erstattungsfähig.
- g) Stationäre Behandlung im Krankenhaus
- Wir ersetzen zu 100 Prozent die Aufwendungen für ärztliche Leistungen und einer medizinisch notwendigen stationären Heilbehandlung einschließlich Operationen und Operationsnebenkosten sowie Krankenpflege, Verpflegung und Unterkunft im Krankenhaus, sofern diese in einem Krankenhaus nach E.2.1.3 erfolgt. Anstelle von Kostenersatz kann von Ihnen hierfür ein Krankenhaustagegeld von 50 EUR pro Tag gewählt werden.
- Hat die erkrankte oder verletzte Person zu Beginn der stationären Heilbehandlung das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet, übernehmen wir bis zu maximal 14 Tagen die Unterkufts- und Verpflegungskosten für die Mitaufnahme einer nahestehenden Begleitperson (Rooming-In). Anstelle von Kostenersatz kann von Ihnen hierfür ein Krankenhaustagegeld von 25 EUR pro Tag gewählt werden;
- h) Krankentransport zur Erstversorgung im Aufenthaltsland
- Wir ersetzen zu 100 Prozent die Aufwendungen für den medizinisch notwendigen Krankentransport zur Erstversorgung zum nächst erreichbaren und aus medizinischer Sicht geeigneten Arzt oder Krankenhaus.
- i) Krankentransport zur Weiterversorgung im Aufenthaltsland
- Wir ersetzen zu 100 Prozent die Aufwendungen für den medizinisch notwendigen Verlegungstransport vom Arzt oder dem Krankenhaus der Erstversorgung zur Weiterversorgung beim nächst erreichbaren und aus medizinischer Sicht geeigneten Arzt oder Krankenhaus.
- j) Krankentransport in die Reise-Unterkunft im Aufenthaltsland
- Wir ersetzen zu 100 Prozent die Aufwendungen für den medizinisch notwendigen Transport zurück in die Unterkunft der versicherten Person, wenn dieser Transport im unmittelbaren Anschluss an die Erstversorgung oder an die Weiterversorgung erfolgt.
- E.2.2.2 Krankentrücktransport zum Wohnort**
- E.2.2.2.1 Wir organisieren und übernehmen die Mehraufwendungen der versicherten Person für einen Rücktransport (auch im Ambulanzflugzeug) aus dem Ausland an den vor Antritt der Auslandsreise bestehenden ständigen Wohnsitz bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene und aus medizinischer Sicht geeignete Krankenhaus, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
- a) Art und Zeitpunkt des Rücktransportes sind medizinisch sinnvoll und vertretbar.
  - b) Nach der Prognose des behandelnden Arztes wird die stationäre Heilbehandlung im Ausland noch länger als 14 Tage andauern.
  - c) Die voraussichtlichen Kosten der weiteren Heilbehandlung im Ausland übersteigen die Kosten des Rücktransportes.
- Erfolgt der Rücktransport durch Vermittlung unserer Notrufzentrale, werden die Kosten in voller Höhe erstattet. Sonst erfolgt die Erstattung bis zu der Höhe, die bei einem Rücktransport durch Vermittlung unserer Notrufzentrale entstanden wäre.
- Sofern der Rücktransport ohne Vermittlung eines Vertragspartners bzw. der Notrufzentrale der SIGNAL IDUNA erfolgt, ist dem Antrag auf Kostenerstattung eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der hervorgeht, dass mindestens eine der Voraussetzungen nach a), b) oder c) erfüllt war.
- E.2.2.2.2 Zusätzlich übernehmen wir bis maximal 1.600 EUR die Kosten für eine mitversicherte Begleitperson, wenn die Begleitung medizinisch erforderlich, behördlich angeordnet oder vom ausführenden Transportunternehmen vorgeschrieben ist.
- E.2.2.3 Betreuung und Rückholung von Kindern im Notfall**
- E.2.2.3.1 Betreuung von Kindern
- Wir organisieren und übernehmen die Kosten für die Betreuung von Kindern (die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben), welche die Reise allein fortsetzen oder abrechnen müssen, weil alle Betreuungspersonen oder die einzige Betreuungsperson wegen schwerer Krankheit oder schwerer Unfallverletzung stationär behandelt werden/wird oder verstorben sind/ist.
- Voraussetzung für die Leistung ist, dass die Betreuungskosten die Rückholungskosten nach E.2.2.3.2 nicht übersteigen. Die Betreuungskosten werden für längstens 14 Tage erstattet.
- E.2.2.3.2 Rückholung von Kindern
- a) Wir organisieren die Rückreise und übernehmen die dabei (gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise) entstehenden Mehrkosten für Kinder bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres, welche nicht mehr betreut werden können, weil alle Betreuungspersonen oder die einzige Betreuungsperson wegen schwerer Krankheit oder schwerer Unfallverletzung stationär behandelt werden/wird oder verstorben sind/ist.

- b) Dies gilt auch, wenn die Kinder selbst erkranken und auf ihrer Weiterreise nicht betreut werden können.

#### **E.2.2.4 Kosten für Bestattung oder Überführung**

Im Todesfall sorgen wir – nach Abstimmung mit den Angehörigen – für die Bestattung im Ausland oder die Überführung des Verstorbenen nach Deutschland. Wir übernehmen die hierdurch jeweils entstehenden Kosten bis zu 11.000 EUR.

Wir erstatten alle notwendigen Kosten, die mit der Bestattung am Sterbeort oder mit der Überführung im unmittelbaren Zusammenhang stehen. Den Rechnungsbeleg ist eine ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache beizufügen.

#### **E.2.2.5 Betreuung und Service**

Wir informieren auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Soweit möglich, benennen wir einen deutsch oder englisch sprechenden Arzt, den Sie selbst beauftragen müssen.

Erkrankt die versicherte Person oder erleidet sie einen Unfall und wird sie deswegen in einem ausländischen Krankenhaus stationär behandelt, erbringen wir auf Wunsch nachstehende Leistungen:

##### **a) Betreuung**

Wir stellen, soweit erforderlich, den Kontakt zwischen dem Hausarzt der versicherten Person und den behandelnden Ärzten her. Während des Krankenhausaufenthaltes sorgen wir für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch sorgen wir für die Information der Angehörigen und des Arbeitgebers.

##### **b) Abrechnung**

Wir geben gegenüber dem Krankenhaus, soweit erforderlich, eine Kostenübernahmegarantie bis zu 15.000 EUR ab. Wir übernehmen namens und im Auftrag der versicherten Person die Abrechnung mit dem Krankenversicherer bzw. sonstigen Dritten, die nach A.14 verpflichtet sind, die Kosten der Behandlung zu tragen.

#### **E.2.2.6 Telefon- und Taxikosten**

Wir ersetzen die nachgewiesenen Telefonkosten, die durch die Kontaktaufnahme mit unserem 24-Stunden-Notfall-Telefon entstehen. Der Ersatz dieser Aufwendungen sowie der für die Fahrten zur und von der ärztlichen Versorgung notwendigen und nachgewiesenen Taxikosten sind zusammen bis maximal 50 EUR pro versicherte Person und Versicherungsfall begrenzt.

#### **E.3 Wie hoch ist der Selbstbehalt (falls vereinbart)?**

Die versicherte Person trägt bei jedem Versicherungsfall einen Selbstbehalt in Höhe von 100 EUR.

Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall.

#### **E.4 Was ist nicht versichert?**

Ergänzend zu A.4 gelten folgende Ausschlüsse:

##### **E.4.1 Wir leisten nicht**

- a) bei Behandlungen, von denen bei Reiseantritt auf Grund einer bereits ärztlich diagnostizierten Erkrankung feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten.

Dieser Ausschluss besteht nicht, wenn Anlass der Reise der Tod

- des Ehe- bzw. Lebenspartners oder Lebensgefährten gemäß A.1.2.2.1
- oder eines Verwandten ersten Grades (Eltern, Kinder) im Ausland war;

- b) bei Behandlungen im Ausland, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise oder deren Verlängerung waren;

- c) für Behandlungen durch den Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährten gemäß A.1.2.2.1, Eltern oder Kinder; jedoch werden die nachgewiesenen Sachkosten erstattet;

- d) bei Untersuchungen und Behandlungen wegen Schwangerschaft, Entbindung, Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen und geplantem Schwangerschaftsabbruch einschließlich deren Folgen, außer in den unter E.1.2 genannten Fällen;

- e) für Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie für Rehabilitationsmaßnahmen;

- f) für ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Die Einschränkung entfällt, wenn während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltzweck unabhängige Erkrankung oder einen dort eingetretenen Unfall Heilbehandlung nach E.2.1.3 notwendig wird;

- g) für zusätzliches Pflegepersonal, für ärztliche Gutachten und Atteste;

- h) bei auf Selbstmord und Selbstmordversuch oder Sucht (wie zum Beispiel Alkohol, Drogen) beruhenden Krankheiten und Unfällen einschließlich deren Folgen sowie für Suchtstoff-, Entgiftungs-, Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;

- i) bei psychoanalytischen oder psychotherapeutischen Behandlungen sowie für Hypnose;

- j) bei Zahnsanierungen, Anfertigung von neuem Zahnersatz einschließlich Kronen, Inlays und Kieferorthopädie sowie damit im Zusammenhang stehende Behandlungen, welche nicht den Regelungen in E.2.2.1 f) entsprechen;

- k) für Behandlungen, die nicht unmittelbar zur Behebung von Krankheitszuständen notwendig sind, insbesondere für die Beseitigung von Schönheitsfehlern und körperlichen Anomalien;

- l) für Erkrankungen und Unfälle, die Berufssportler durch die Ausübung ihres Sportes erleiden;

- m) für Desinfektionen und Impfungen, für Nähr- und Stärkungsmittel;

- n) für Anschaffung und Reparatur von Hilfsmitteln, welche nicht den Regelungen in E.2.2.1 Buchstabe e) entsprechen;

- o) für Fahrtkosten bei ambulanter Heilbehandlung außerhalb der Regelungen unter E.2.2.6;

- p) für eine durch Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Unterbringung;

- q) für Aufwendungen, die im Inland entstehen, auch dann nicht, wenn es sich um Folgen von Erkrankungen und Unfällen handelt, die während der Auslandsreise entstanden sind.

#### **E.4.2 Herabsetzung der Leistungen auf einen angemessenen Betrag in besonderen Fällen**

Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß, können wir unsere Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Stehen die Aufwendungen für die Heilbehandlung oder sonstigen Maßnahmen in einem auffälligen Missverhältnis zu den erbrachten Leistungen, sind wir insoweit nicht zur Leistung verpflichtet. Dabei werden die Verhältnisse im jeweiligen Aufenthaltsland zu Grunde gelegt.

## Leistungsfall

### E.5 Welche besonderen Pflichten haben Sie im Schadenfall?

Ergänzend zu A.9 bestehen folgende Pflichten im Schadenfall:

E.5.1 Wir sind zur Leistung nur verpflichtet, wenn die von uns geforderten Nachweise erbracht sind; diese werden unser Eigentum.

E.5.2 Folgende Unterlagen sind zum Nachweis der Leistungspflicht zu erbringen:

a) Es sind Rechnungsurschriften oder beglaubigte Zweitschriften mit einer Bestätigung eines anderen Kostenträgers über die gewährten Leistungen einzureichen.

Die Belege der Behandler müssen den Namen des Rechnungsausstellers, den Vor- und Zunamen und das Geburtsdatum der behandelten Person sowie die Krankheitsbezeichnung (Diagnose) und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit Behandlungsdaten enthalten; aus den Rezepten müssen das verordnete Medikament, der Preis und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. Arzneimittelverordnungen sowie die Rechnungen über Hilfs- und Verbandsmittel sind zusammen mit der dazugehörigen Rechnung des Behandlers einzureichen, es sei denn, dass die Krankheitsbezeichnung auf der Verordnung vom Behandler vermerkt ist.

Bei Zahnbehandlung müssen die Belege außerdem die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlung tragen.

b) Der Anspruch auf Krankenhaustagegeld ist durch eine Bescheinigung des Krankenhauses über die vollstationäre Heilbehandlung nachzuweisen, die den Vor- und Zunamen der behandelten Person, die Bezeichnung der Krankheit sowie das Aufnahme- und Entlassungsdatum enthält.

c) Sofern der Rücktransport ohne Vermittlung eines Vertragspartners bzw. der Notrufzentrale der SIGNAL IDUNA erfolgt, ist dem Antrag auf Kostenerstattung eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der hervorgeht, dass mindestens eine der Voraussetzungen nach E.2.2.1 a), b) oder c) erfüllt war.

d) Bei der Geltendmachung von Überführungs- bzw. Bestattungskosten ist eine amtliche oder ärztliche Bescheinigung über die Todesursache einzureichen.

e) Ein Anspruch auf Erstattung von Telefon- bzw. Taxikosten ist durch Kostenbelege zu begründen.

E.5.3 Wir sind berechtigt, die Kosten für die Überweisung von Versicherungsleistungen

- auf ein ausländisches Konto oder
- für besondere Überweisungsformen, die auf Veranlassung der versicherten Person gewählt wurden,

von den Leistungen abzuziehen. Die Überweisung von Versicherungsleistungen im SEPA-Raum ist für Sie kostenfrei.

### E.5.4 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Es gelten die Regelungen nach A.10 entsprechend.

## Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung für die Reiseversicherung

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherungen. Um Ihre Gesundheitsdaten für diesen Antrag und den Vertrag erheben und verwenden zu dürfen, benötigt die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG daher Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en). Darüber hinaus benötigt die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG Ihre Schweigepflichtentbindungen, um Ihre Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen, wie z. B. Ärzten, erheben zu dürfen. Die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG als Unternehmen, welches die Reiseversicherung betreibt, benötigt Ihre Schweigepflichtentbindung ferner, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. Assistance-Partner oder für die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG tätige andere Dienstleistungsunternehmen weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Einwilligungserklärungen sind für die Antragsprüfung sowie die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages in der SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstiger nach § 203 StGB geschützter Daten

- durch die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG selbst (unter 1.),
- im Zusammenhang mit der Abfrage bei Dritten (unter 2.),
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG (unter 3.).

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

### 1 Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG

Ich willige ein, dass die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG die von mir im Antrag und künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrages erforderlich ist.

### 2 Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken kann es notwendig sein, Informationen von Stellen abzufragen, die über Ihre Gesundheitsdaten verfügen. Außerdem kann es zur Prüfung der Leistungspflicht erforderlich sein, dass die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG die Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen muss, die Sie zur Begründung von Ansprüchen gemacht haben oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen z. B. eines Arztes oder sonstigen Angehörigen eines Heilberufs ergeben. Die dazu erforderliche Einwilligung- und Schweigepflichtentbindungserklärung wird im Einzelfall eingeholt.

### 3 Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb der SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG

Die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

### 3.1 Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken und zur Prüfung der Leistungspflicht kann es notwendig sein, medizinische Gutachter einzuschalten. Die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG benötigt Ihre Einwilligung und Schweigepflichtentbindung, wenn in diesem Zusammenhang Ihre Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten übermittelt werden. Sie werden über die jeweilige Datenübermittlung unterrichtet.

Ich willige ein, dass die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG meine Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermittelt, soweit dies im Rahmen der Risikoprüfung oder der Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist und meine Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG zurück übermittelt werden. Im Hinblick auf meine Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten entbinde ich die für die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG tätigen Personen und die Gutachter von ihrer Schweigepflicht.

### 3.2 Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG führt bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, nicht in jedem Fall selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft der SIGNAL IDUNA Gruppe oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigt die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG Ihre Schweigepflichtentbindung für sich und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Gesundheitsdaten für die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist der Einwilligungserklärung als Anlage beigefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter [www.signal-iduna.de/Kontakt/Datenschutz/index.php#Dienstleisterliste](http://www.signal-iduna.de/Kontakt/Datenschutz/index.php#Dienstleisterliste) eingesehen oder bei unserem zentralen Kundendienst schriftlich unter SIGNAL IDUNA Gruppe, 44121 Dortmund oder per E-Mail unter der Mailadresse [info@signal-iduna.de](mailto:info@signal-iduna.de) angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungserklärung.

Ich willige ein, dass die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG meine Gesundheitsdaten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der SIGNAL IDUNA Unternehmensgruppe und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

### 3.3 Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt hat.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Gesundheitsangaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an Rückversicherungen werden Sie durch die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG unterrichtet.

Ich willige ein, dass meine Gesundheitsdaten – soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Soweit erforderlich, entbinde ich die für die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG tätigen Personen im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weiteren nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

#### 3.4 Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG gibt grundsätzlich keine Angaben zu Ihrer Gesundheit an selbstständige Vermittler weiter. Es kann aber in den folgenden Fällen dazu kommen, dass Daten, die Rückschlüsse auf Ihre Gesundheit zulassen oder gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen (z. B. Annahme mit Risikozuschlag, Ausschlüsse bestimmter Risiken) Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde. Dabei erfährt er auch, ob Risikozuschläge oder Ausschlüsse bestimmter Risiken vereinbart wurden.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten mit den Informationen über bestehende Risikozuschläge und Ausschlüsse bestimmter Risiken an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von Gesundheitsdaten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG meine Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

### Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz und weitere Datenschutzhinweise zum Antrag

#### Information zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Erläuterungen dazu können Sie den Verhaltensregeln entnehmen, die Sie im Internet unter [www.signal-iduna.de/Kontakt/Datenschutz/index.php#Verhaltensregeln](http://www.signal-iduna.de/Kontakt/Datenschutz/index.php#Verhaltensregeln) abrufen können. Ebenfalls im Internet abrufen können Sie Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen unter [www.signal-iduna.de/Kontakt/Datenschutz/index.php#Dienstleisterliste](http://www.signal-iduna.de/Kontakt/Datenschutz/index.php#Dienstleisterliste). Auf Wunsch übersenden wir Ihnen einen Ausdruck dieser Listen oder der Verhaltensregeln per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren zentralen Kundenservice unter **SIGNAL IDUNA Gruppe, 44121 Dortmund** oder die E-Mail-Adresse [info@signal-iduna.de](mailto:info@signal-iduna.de).

**Ihre personenbezogenen Daten werden ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der SIGNAL IDUNA Gruppe und deren Kooperationspartner sowie zur Markt- und Meinungsforschung unseres Unternehmens verwendet. Dem können Sie jederzeit formlos an vorgenannte Adresse widersprechen.**

**Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Diese Rechte können Sie geltend machen bei Datenschutz unter SIGNAL IDUNA Gruppe, 44121 Dortmund oder per E-Mail an [datenschutz@signal-iduna.de](mailto:datenschutz@signal-iduna.de).**

## Übersicht der Dienstleister der SIGNAL IDUNA Gruppe

Nachstehend erhalten Sie zu Ihrer Information eine Übersicht der mit den verschiedenen Versicherungsgesellschaften der SIGNAL IDUNA Gruppe kooperierenden Unternehmen. Im Rahmen von Antrags-, Vertrags- und Schadenbearbeitungen sowie der Betreuung durch zuständige Vermittler kann eine Weitergabe Ihrer persönlichen Daten an diese Unternehmen erforderlich werden. Der Aufstellung können Sie zusätzlich entnehmen, an welche der Unternehmen ggf. auch Gesundheitsdaten weitergeleitet werden.

### Konzerngesellschaften mit einer gemeinsamen Verarbeitung von Daten innerhalb der Unternehmensgruppe

<ul style="list-style-type: none"> <li>● SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G. *</li> <li>● IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG für Handwerk, Handel und Gewerbe *</li> <li>● SIGNAL Unfallversicherung a. G. *</li> <li>● SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG *</li> <li>● SIGNAL IDUNA Pensionskasse AG *</li> <li>● PVAG Polizeiversicherungs-Aktiengesellschaft *</li> <li>● ADLER Versicherung AG *</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● SIGNAL IDUNA Sterbekasse VVaG *</li> <li>● DEURAG Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG *</li> <li>● DONNER &amp; REUSCHEL Aktiengesellschaft</li> <li>● HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH</li> <li>● SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH</li> <li>● SIGNAL IDUNA Bauspar AG</li> <li>● SIGNAL IDUNA Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung</li> <li>● SDV - Servicepartner der Versicherungsmakler AG</li> </ul>
---	--

### Übersicht der wichtigsten Partner und von den Versicherungsgesellschaften (siehe \*) beauftragten Dienstleister a) in Einzelnennung

Auftraggeber	Auftragnehmer / Partner	Hauptgegenstand des Auftrages / der Zusammenarbeit	auch Gesundheitsdaten
Versicherungsgesellschaften (siehe *)	ROLAND Assistance GmbH	Service Center, telefonischer Kundendienst, Unterstützung bei Pflege-Leistungsfällen und bei stationärer Heilbehandlung, Organisation von Krankenrücktransporten aus dem Ausland	ja
	Schröder Assistance und Consulting GmbH	Service Center, telefonischer Kundendienst	ja
	BSGV Bochumer Servicegesellschaft für Versicherungen mbH	Bestandsverwaltung, Schadenbearbeitung, telefonischer Kundendienst	ja
	GDV Dienstleistungs GmbH	Datentransfer mit Vermittlern und Dienstleistern	nein
	MD Medicus Assistance Service GmbH	Schadenbearbeitung, telefonischer Kundendienst	ja
SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G.	Actineo GmbH	Unterstützung in der Leistungsbearbeitung	ja
	PKV-Verband, Köln	Unterstützung, Koordination, Revisionstätigkeit	ja
	IMB Consult GmbH**, Bochum MedX GmbH**, Hamburg	Ärztliche Gutachten und Stellungnahmen Unterstützung in der Leistungsbearbeitung	ja ja
IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG für Handwerk, Handel und Gewerbe, SIGNAL IDUNA Pensionskasse AG	Pro Claims Solutions GmbH	Unterstützung bei BU-Leistungsfällen	ja
	Swiss Post Solutions GmbH**	Unterstützung in der Antrags-/Vertragsbearbeitung	ja
SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG	MD Medicus Assistance Service GmbH	Schadenbearbeitung, telefonischer Kundendienst	ja
	ARA GmbH – Auto- und Reise-Assistance	Erbringung med. Assistancelösungen zur Unterstützung des Kunden	ja
	HVR Hamburger Vermögensschaden-Haftpflicht Risikomanagement GmbH	Antragsprüfung und Underwriting	nein

### b) in Kategorien von Dienstleistern

Auftraggeber	Dienstleisterkategorie	Hauptgegenstand des Auftrages / der Zusammenarbeit	auch Gesundheitsdaten
Versicherungsgesellschaften (siehe *)	Konzerninterne Dienstleistungen	Vertrieb, Abschluss, Abwicklung und Verwaltung von Verträgen	ja
	IT-Dienstleistungen / Rechenzentrum / Backup-Rechenzentrum / Online-Anträge und Abschlüsse	Bereitstellung von IT-Kapazitäten, Hard- und Software einschließlich Wartung	ja
	Wirtschaftsauskunftsunternehmen**, Adressermittler**	Recherchen, Auskünfte	nein
	Ärzte**, Gutachter**, Dolmetscher**	Med. Untersuchungen, Begutachtungen, Unterstützungsleistungen	ja
	Assisteure**, Reha-Dienste**	Erbringung Assistancelösungen zur Unterstützung des Kunden	ja
	Lettershops, Druckereien	Druck und Versand	nein
	Aktenlagerung, Aktenvernichtung	Archivierung und Vernichtung von Akten und Unterlagen	ja
	Telefonischer Kundendienst	Telefonische Entgegennahme von Kundenanliegen	ja
	Markt- und Meinungsforschungsinstitute	Durchführung von repräsentativen Bevölkerungsbefragungen, Kunden- und Außendienstbefragungen	nein
	Inkassounternehmen**	Realisierung von titulierten Forderungen	nein
	Rechtsanwaltskanzleien**	Anwaltliche Dienstleistung in begründeten Einzelfällen, Forderungseinzug	ja
	Detekteien**	Anlassbezogene Betrugsbekämpfung in Einzelfällen	ja
	Werkstätten, Handwerksbetriebe, Mietwagenunternehmen	Reparaturen, Sanierungen, Ersatz	nein
	Regulierungsbüros	Schadenregulierung, Belegprüfung	ja
SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G.,	Sanitätshäuser, Hilfsmittelhersteller	Hilfsmittelversorgung, Begutachtungen zur Hilfsmittelversorgung, aktive Kundenunterstützung	ja
	Kliniken	Krankenversorgung, Begutachtungen	ja
IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG für Handwerk, Handel und Gewerbe	Rückversicherer**	Unterstützungsleistungen und Begutachtungen im Antragsverfahren und im Rahmen der Leistungsprüfung	ja
	Onlinebasierte Risikoprüfungsplattform	Antragsaufnahme	ja
SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG, ADLER Versicherung AG	Assekuradeure**	Antrags-/Vertragsbearbeitung, Inkasso, Schadenbearbeitung	ja

\*\* Funktionsübertragung: Diese liegt vor, wenn im Rahmen der Zweckbestimmung des Versicherungsverhältnisses personenbezogene Daten an einen Dienstleister zur eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung übermittelt werden. Die Übermittlung unterbleibt nach Widerspruch des Betroffenen und Prüfung, wenn das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt.